

1. Entwurf der Bundeslaufbahnverordnung

(Stand: 16.12.2008)

Gelöscht: 08

VORBLATT

Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung - BLV) Vom ...

A. Problem und Ziel

Die vorliegende Verordnung löst die Bundeslaufbahnverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ..., ab.

Durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom ... (BGBl. I S. ...) sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Reform des Laufbahnrechts geschaffen worden. Ziel ist vor allem

- die Stärkung des Leistungsprinzips,
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes,
- die Förderung eines flexiblen Personaleinsatzes und der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst, Privatwirtschaft, öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
- die Verbesserung beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung familienpolitischer Aspekte.

B. Lösung

In der Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst, Privatwirtschaft, öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird das Laufbahnsystem neu geordnet. Die Zahl der Laufbahnen wird reduziert, bei der Einrichtung von Laufbahnen wird nicht mehr zwischen Fachrichtungslaufbahnen (ohne Vorbereitungsdienst) und Regellaufbahnen (mit Vorbereitungsdienst) unterschieden. Die Laufbahnen werden für neue Qualifikationen geöffnet, und das Verfahren zum Erwerb der Laufbahnbefähigung wird vereinheitlicht. Bei der Organisation der Vorbereitungsdienste erhalten die obersten Dienstbehörden mehr Eigenständigkeit. Unter den in der Bundeslaufbahnverordnung geregelten Voraussetzungen sind zudem Einstellungen in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt auch ohne Beteiligung des Bundespersonalausschusses möglich.

Das Leistungsprinzip wird gestärkt, indem die Anforderungen an die Probezeit erhöht werden. Insbesondere werden Beamtinnen und Beamte auf Probe zukünftig bereits nach der Hälfte der Probezeit beurteilt. Besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte können bis zum zweiten Beförderungsjahr der nächst höheren Laufbahn zugelassen werden.

Das Aufstiegsverfahren wird in Teilbereichen neu gestaltet. In den Fällen, in denen sich Vorbereitungsdienste nicht anbieten, kann der Aufstieg durch Teilnahme an fachspezifischen Qualifizierungen oder Hochschulausbildungen erfolgen. Der Praxisaufstieg entfällt nach einer Übergangsphase. Zukünftig nehmen auch lebensältere Beamtinnen und Beamte am Ausbildungsaufstieg teil.

Die dienstliche Beurteilung hebt die fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten hervor. Die Beibehaltung und Reduzierung von Richtwerten für die beiden Spitzennoten auf zehn, bzw. zwanzig Prozent berücksichtigt stärker als bisher den Leistungsgrundsatz.

Gelöscht: 5

Gelöscht: 15

Horizontale Laufbahnwechsel sind durch die Zusammenfassung von Laufbahnen zukünftig in vielen Fällen nicht mehr erforderlich, oder nach entsprechender Qualifizierung für die neue Laufbahn möglich. Dies erleichtert einen flexiblen Personaleinsatz und eröffnet den Beamtinnen und Beamten insbesondere in Fällen, in denen Aufgaben wegfallen, neue Entwicklungsmöglichkeiten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsausgaben

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht. Sollte sich durch die Neugestaltung des Aufstiegsverfahrens zusätzlicher Bedarf, insbesondere zusätzlicher Personalbedarf durch Freistellungen ergeben, ist dieser im Rahmen der vorhandenen Planstellen beziehungsweise Stellen und Mittel zu decken. Eventuell erforderliche Stellenhebungen infolge der Neuordnung einzelner Laufbahnen zum technischen Verwaltungsdienst sind durch Wegfall oder Absenkung von Stellen in finanziell gleichwertigem Umfang auszugleichen ist.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Reformmaßnahmen in der Startphase möglicherweise vorübergehend entstehender Mehraufwand kann mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist von den Regelungen nicht betroffen.

Die Regelungen führen nicht zu Mehrausgaben im Personalbereich. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Gleichstellungspolitische Relevanz

Die Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung trägt den Benachteiligungsverboten des § 25 des Bundesbeamtengesetzes Rechnung. Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, werden in der Regel voll und nicht mehr nur entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die dienstliche Tätigkeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Elternzeiten führen in den Fällen, in denen die Mindestprobezeit bereits absolviert wurde, nicht mehr zu einer Unterbrechung der Probezeit. Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, ist während einer Elternzeit mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit die letzte planmäßige Beurteilung unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten fiktiv fortzuschreiben. Auch bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen und Aufstiegsverfahren ist künftig die besondere Situation von Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten und von Teilzeit- und Telearbeitskräften zu berücksichtigen, um eine gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen.

G. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Verwaltung werden bestehende Informationspflichten teilweise umgestellt. So ist den Beamtinnen und Beamten zukünftig die Feststellung der Befähigung mitzuteilen. Im Gegenzug entfallen aber auch diverse Beteiligungspflichten wie beispielsweise die Beteiligung des Bundespersonalausschusses bei der Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt oder die Beteiligung des Bundesministeriums des Innern beim Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen
und Bundesbeamten
(Bundeslaufbahnverordnung - BLV)
Vom ...

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 4, § 17 Abs. 7, § 20 Satz 2, § 21 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 2 und Absatz 6 und des § 26 des Bundesbeamtengesetzes verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leistungsgrundsatz
- § 4 Stellenausschreibungspflicht
- § 5 Schwerbehinderte Menschen

**Abschnitt 2
Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern**

**Unterabschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften**

- § 6 Gestaltung der Laufbahnen
- § 7 Laufbahnbefähigung
- § 8 Feststellung der Laufbahnbefähigung
- § 9 Ämter der Laufbahnen

**Unterabschnitt 2
Vorbereitungsdienste**

- § 10 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten

- § 11 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 12 Mittlerer Dienst
- § 13 Gehobener Dienst
- § 14 Höherer Dienst
- § 15 Verlängerung der Vorbereitungsdienste
- § 16 Verkürzung der Vorbereitungsdienste
- § 17 Prüfung

Unterabschnitt 3 Anerkennung von Befähigungen

- § 18 Einfacher Dienst
- § 19 Mittlerer Dienst
- § 20 Gehobener Dienst
- § 21 Höherer Dienst
- § 22 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

Unterabschnitt 4 Sonderregelungen

- § 23 Besondere Qualifikationen und Zeiten

§ 23a Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Hochschulausbildung

- § 24 Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt
- § 25 Übernahme von Richterinnen und Richtern
- § 26 Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte

Abschnitt 3 Berufliche Entwicklung

Unterabschnitt 1 Probezeit

- § 27 Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung
- § 28 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten
- § 29 Verlängerung der Probezeit
- § 30 Mindestprobezeit

Unterabschnitt 2 Beförderung

- § 31 Voraussetzungen einer Beförderung
- § 32 Auswahlentscheidungen
- § 33 Erprobungszeit

Unterabschnitt 3 Aufstieg

- § 34 Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn
- § 35 Auswahlverfahren
- § 36 Teilnahme an Vorbereitungsdiensten
- § 37 Fachspezifische Qualifizierungen
- § 38 Teilnahme an Hochschulausbildungen
- § 39 Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn
- § 40 Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung

Unterabschnitt 4 Sonstiges

- § 41 Laufbahnwechsel
- § 42 Wechsel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
- § 43 Wechsel von einem anderen Dienstherrn
- § 44 Internationale Verwendungen

**Abschnitt 4
Personalentwicklung und Qualifizierung**

§ 45 Personalentwicklung

§ 46 Dienstliche Qualifizierung

**Abschnitt 5
Dienstliche Beurteilung**

§ 47 Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung

§ 48 Inhalt der dienstlichen Beurteilung

§ 49 Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab

**Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 50 Überleitung der Beamtinnen und Beamten

§ 51 Vorbereitungsdienste

§ 52 Beamtenverhältnis auf Probe

§ 53 Aufstieg

§ 54 Übergangsregelung zu § 26 und § 49 Abs. 2

§ 55 Folgeänderungen

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eignung erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.

(4) Fachliche Leistung besteht in den Arbeitsergebnissen, die nach den dienstlichen Anforderungen beurteilt werden.

(5) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahe kommt.

(6) Probezeit ist die Zeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion bewähren sollen.

(7) Erprobungszeit ist die Zeit, in der die Beamtin oder der Beamte die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nachzuweisen hat.

(8) Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt. Sie erfolgt in den Fällen, in denen die Amtsbezeichnung wechselt, durch Ernennung.

§ 3 Leistungsgrundsatz

Bei Einstellungen, Übertragungen von Dienstposten, Beförderungen und beim Aufstieg ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung des § 9 des Bundesbeamtengesetzes und des § 9 des Bundesgleichstellungsgesetzes zu entscheiden.

§ 4 Stellenausschreibungspflicht

(1) Zu besetzende Stellen sind außer in den Fällen des Absatzes 2 auszuschreiben. Bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern muss die Ausschreibung öffentlich sein. § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

- (2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung nach Absatz 1 gilt nicht
1. für Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den Bundesministerien und im Bundestag, sonstigen politischen Beamtinnen und Beamten, Leitungen der anderen obersten Bundesbehörden und Leiterinnen und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. für Stellen der persönlichen Referentinnen und Referenten der Leiterinnen und Leiter der obersten Bundesbehörden sowie der beamteten und parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
 3. für Stellen, die mit Beamtinnen und Beamten unmittelbar nach Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens besetzt werden,
 4. für Stellen, die durch Versetzung nach vorangegangener Abordnung, Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten besetzt werden,
 5. für Stellen, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besetzt werden,
 6. für Stellen des einfachen Dienstes, für die Bewerberinnen und Bewerber von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt werden können.

Gelöscht: Satz 1

(3) Von einer Stellenausschreibung kann allgemein oder im Einzelfall abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt. Im besonderen Einzelfall kann auch bei einer Einstellung aus den in Satz 1 genannten Gründen von einer Stellenausschreibung abgesehen werden.

Gelöscht: sowie

Gelöscht: <#>im Einzelfall aus Gründen der Personalplanung und des Personaleinsatzes, wenn es sich nicht um Einstellungen handelt.¶
¶

§ 5 Schwerbehinderte Menschen

(1) Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und beim Aufstieg nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen vorzusehen, die ihrer Behinderung angemessen sind.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Einschränkung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Behinderung zu berücksichtigen.

Abschnitt 2 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 6 Gestaltung der Laufbahnen

(1) Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamt.

(2) In den Laufbahngruppen können folgende Laufbahnen eingerichtet werden:

1. der nichttechnische Verwaltungsdienst,
2. der technische Verwaltungsdienst,
3. der sprach- und kulturwissenschaftliche Dienst,
4. der naturwissenschaftliche Dienst,
5. der agrar-, forst- und ernährungswissenschaftliche Dienst,
6. der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst,
7. der sportwissenschaftliche Dienst,
8. der kunstwissenschaftliche Dienst und
9. der tierärztliche Dienst.

§ 7 Laufbahnbefähigung

Bewerberinnen und Bewerber erlangen die Laufbahnbefähigung

1. durch erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes oder
2. durch Anerkennung, wenn
 - a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung oder
 - b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes erworben wurde.

§ 8 Feststellung der Laufbahnbefähigung

(1) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzen, erkennt die zuständige oberste Dienstbehörde die Laufbahnbefähigung an. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben, wird die Befähigung von dem Bundespersonalausschuss oder einem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss anerkannt.

(3) Im Anschluss an das Anerkennungsverfahren nach Absatz 1 oder 2 teilt die zuständige oberste Dienstbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber die Feststellung der Laufbahnbefähigung schriftlich mit. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Laufbahn und das Datum des Befähigungserwerbs sind in der Entscheidung zu bezeichnen.

§ 9 Ämter der Laufbahnen

(1) Die zu den Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gehörenden Ämter sowie die dazugehörigen Amtsbezeichnungen ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Die Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen.

Unterabschnitt 2 Vorbereitungsdienste

§ 10 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten

(1) Innerhalb einer Laufbahn können von den in Anlage 2 genannten obersten Dienstbehörden fachspezifische Vorbereitungsdienste eingerichtet und für diese durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften erlassen werden.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 müssen insbesondere Inhalt und Dauer dieser Vorbereitungsdienste sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren geregelt werden. Die vorzusehenden Prüfungsnoten ergeben sich aus Anlage 3.

§ 11 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamts ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“. Die für die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 12 Mittlerer Dienst

Ein Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst dauert mindestens ein Jahr, in der Regel jedoch zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung.

§ 13 Gehobener Dienst

(1) Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dauert in der Regel drei Jahre und besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Er wird in einem Studiengang an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt, der mit einem Bachelor oder einem Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ abschließt.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine mindestens einjährige berufspraktische Studienzzeit beschränkt werden, wenn die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden durch ein geeignetes, mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden. Ergänzende Lehrveranstaltungen zum Erwerb erforderlicher Spezialkenntnisse können vorgesehen werden.

§ 14 Höherer Dienst

Ein Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst dauert mindestens 18 Monate, in der Regel jedoch zwei Jahre. Er vermittelt die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

§ 15 Verlängerung der Vorbereitungsdienste

(1) Der Vorbereitungsdienst ist nach Anhörung der Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter im Einzelfall zu verlängern, wenn er

1. wegen einer Erkrankung,
2. wegen eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften oder wegen einer Elternzeit,
3. wegen Ableistung eines Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes oder durch Ableistung von Wehrübungen, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreiten, oder
4. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen worden und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist. Dabei können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 und des Absatzes 2 höchstens zweimal, insgesamt jedoch nicht mehr als 24 Monate verlängert werden.

§ 16 Verkürzung der Vorbereitungsdienste

(1) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch

1. eine geeignete mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung oder
2. für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung zurückgelegte, hauptberufliche Tätigkeiten

erworben worden sind. Er dauert mindestens sechs Monate. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bildungsvoraussetzungen und sonstige Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn auf den Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Laufbahn bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden kann.

§ 17 Prüfung

(1) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist eine Laufbahnprüfung abzulegen. Sie kann in Form von Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Ist der Vorbereitungsdienst nach § 13 Abs. 2 Satz 1 auf die berufspraktische Studienzeit beschränkt oder nach § 16 verkürzt worden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.

(3) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für Modul- oder Teilprüfungen sowie Zwischenprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

Unterabschnitt 3 Anerkennung von Befähigungen

§ 18 Einfacher Dienst

Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus, die geeignet ist, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zu vermitteln.

§ 19 Mittlerer Dienst

(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus, die

1. inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht oder
2. zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von einem Jahr und sechs Monaten geeignet ist, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln.

(2) Eine Ausbildung entspricht inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn sie

1. seine wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt hat und
2. die abschließende Prüfung mit der entsprechenden Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben Laufbahn entsprechen.

(4) Ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten sind gleich zu behandeln, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 20 Gehobener Dienst

Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a setzt einen an einer Hochschule erworbenen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der

1. inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht oder
2. zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von einem Jahr und sechs Monaten geeignet ist, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn zu vermitteln.

§ 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 21 Höherer Dienst

(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a setzt ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren und sechs Monaten voraus, die geeignet ist, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn zu vermitteln. § 19 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 22

Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a erfüllen, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit einer Laufbahnbefähigung für die Laufbahn, in die sie eingestellt werden, zur Verfügung stehen oder die Einstellung von besonderem dienstlichen Interesse ist.

(2) Sie müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamten-dienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang darf von ihnen nicht gefordert werden.

(3) Ist eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich, können andere Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt werden.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 2 regelt der Bundespersonalausschuss.

Unterabschnitt 4 Sonderregelungen

§ 23

Besondere Qualifikationen und Zeiten

(1) Abweichend von § 17 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit geeignet sind, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 4 und 5 des Bundesbeamtengesetzes können anstelle einer hauptberuflichen Tätigkeit

1. bei Ärztinnen und Ärzten
 - a) Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistentin, als Pflicht- oder Medizinalassistent und als Ärztin oder Arzt im Praktikum geleisteten Tätigkeit oder
 - b) Zeiten einer Weiterbildung zum Tropenmediziner,
2. bei Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern Zeiten der zusätzlich vorgeschriebenen Ausbildung und
3. bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Zeiten einer Habilitation anerkannt werden.

(3) Abweichend von § 17 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen

Gelöscht: n

1. im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehrfachschulen, bis zur Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung A und

Gelöscht:

2. als Lehrerinnen und Lehrer an Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A

Gelöscht: , die die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen,

für die Laufbahn des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes zugelassen werden.

Gelöscht: bis zur Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung A

(4) Abweichend von § 17 des Bundesbeamtengesetzes können bei Personen, die berufsmäßigen Wehrdienst geleistet haben, anstelle des Vorbereitungsdienstes inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechende Qualifizierungen berücksichtigt werden.

§ 23a

Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Hochschulausbildung

(1) Abweichend von § 17 Abs. 3 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die die für eine höhere Laufbahn erforderliche Hochschulausbildung besitzen, für eine höhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie an einem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Sie verbleiben in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie

1. im gehobenen Dienst die in § 17 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder im höheren Dienst die in § 17 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes geforderten sonstigen Voraussetzungen erfüllen und
2. sich nach Erlangung der Befähigung sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt haben.

§ 24

Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt

(1) Beamtinnen und Beamte können in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den in § 17 des Bundesbeamtengesetzes geregelten Zulassungsvoraussetzungen erworben worden sind, müssen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sein.
2. Liegen geeignete berufliche Erfahrungen nicht vor, muss die besondere persönliche und fachliche Befähigung für das angestrebte Amt der betreffenden Laufbahn durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden.
3. Das Beförderungsamts muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein.

(2) Ausgenommen sind Zeiten, die im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden.

§ 25 Übernahme von Richterinnen und Richtern

(1) Abweichend von § 24 kann Richterinnen und Richter, die in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wechseln, ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A nach einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 nach zwei Jahren seit der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

§ 26 Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte

(1) Abweichend von § 17 Abs. 3 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können geeignete Dienstposten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zur Besetzung mit Beamtinnen und Beamten ausgeschrieben werden, die

1. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren und in mindestens zwei Verwendungen bewährt,
2. seit mindestens fünf Jahren das Endamt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben und
3. in den letzten zwei Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note ihrer Besoldungsgruppe oder Funktionsebene beurteilt worden sind.

Gelöscht: nach dem Notenspiegel zu den besten 20 Prozent

Gelöscht: gehören

(2) Geeignet sind vor allem Dienstposten bis zum zweiten Beförderungsdienstamt der jeweiligen Laufbahn, bei denen eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt. Die obersten Dienstbehörden sind befugt, darüber hinausgehende Anforderungen an die Eignung der Dienstposten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bestimmen.

(3) Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen, in der Regel aus vier Mitgliedern bestehen und zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein sollen. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als die Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen des zu besetzenden Dienstpostens, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Sie sind in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen, die einen schriftlichen und mündlichen Teil umfasst. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und macht einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens. Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Den in einem Auswahlverfahren ermittelten Beamtinnen und Beamten wird im Rahmen der besetzbaren Planstellen das Eingangsdienstamt der höheren Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsdienstamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahn, das zweite Beförderungsdienstamt frühestens nach einem weiteren Jahr verliehen werden. Weitere Beförderungen sind ausgeschlossen.

(5) Beamtinnen und Beamte, die nach den Absätzen 1 bis 4 ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen bekommen haben, können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des Absatzes 2 eingesetzt werden.

Abschnitt 3 Berufliche Entwicklung

Unterabschnitt 1 Probezeit

§ 27 Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung

(1) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Die Beamtinnen und Beamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.

(3) Die Beamtinnen und Beamten sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind spätestens nach der Hälfte der Probezeit erstmals und mindestens vor Ablauf der Probezeit ein zweites Mal zu beurteilen. Auf besondere Eignungen und auf bestehende Mängel ist in der Beurteilung hinzuweisen.

(5) Kann die Bewährung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht abschließend festgestellt werden, kann die Probezeit verlängert werden.

(6) Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben, werden spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.

§ 28 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten

(1) Hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, werden auf die Probezeit angerechnet.

(2) Weitere hauptberufliche Tätigkeiten können angerechnet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die

1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden,
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder
3. nach § 20 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 28 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt wurden.

(4) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 29 Verlängerung der Probezeit

(1) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Probezeit wegen einer dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienenden Beurlaubung unterbrochen wurde und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist. Die obersten Dienstbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, unter welchen Voraussetzungen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können.

Gelöscht: Das

Gelöscht: bestimmt

(2) Durch folgende Zeiten wird die Probezeit nicht verlängert:

1. Mutterschutz und Teilzeit,
2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren pro Kind,
3. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren pro Angehörigen sowie
4. Zeiten einer Beurlaubung nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst bis zu drei Jahren.

§ 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 30 Mindestprobezeit

(1) Unabhängig von den §§ 28 und 29 ist von jeder Beamtin oder jedem Beamten die Mindestprobezeit von einem Jahr zu leisten.

(2) Auf die Probezeit einschließlich Mindestprobezeit kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die nach § 28 anrechenbare Tätigkeit

1. im berufsmäßigen Wehrdienst oder
2. in der für die Bewährungsfeststellung zuständigen obersten Dienstbehörde oder deren Dienstbereich oder
3. als Beamtin oder Beamter der Besoldungsgruppe W oder C zurückgelegt worden ist.

Unterabschnitt 2 Beförderung

§ 31 Voraussetzungen einer Beförderung

Eine Beamtin oder ein Beamter kann befördert werden, wenn

1. sie oder er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt worden ist,
2. im Falle der Übertragung einer höherwertigen Funktion die Eignung in einer Erprobungszeit nachgewiesen wurde und
3. kein Beförderungsverbot vorliegt.

§ 32 Auswahlentscheidungen

(1) Feststellungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in der Regel auf Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Frühere Beurteilungen sind zusätzlich zu berücksichtigen und vor Hilfskriterien heranzuziehen. Die §§ 8 und 9 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

(2) Erfolgreich absolvierte Tätigkeiten bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung sind besonders und langjährige Leistungen, die wechselnden Anforderungen gleichmäßig gerecht geworden sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, ist jedenfalls in folgenden Fällen die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten fiktiv fortzuschreiben:

1. Beurlaubungen nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilung der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht gegeben ist,
2. Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage oder des Europäischen Parlaments,
3. Elternzeit bei vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit und
4. Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder als Gleichstellungsbeauftragte, wenn die dienstliche Tätigkeit weniger als 25 Prozent der Arbeitszeit ausmacht.

(4) Haben sich Vorbereitungsdienst und Probezeit um die Zeit eines Grundwehrdienstes oder eines Zivildienstes verlängert, sind die sich daraus ergebenden beruflichen Verzögerungen angemessen auszugleichen. Zu diesem Zweck kann während der Probezeit befördert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 31 vorliegen. In den Fällen der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 33 Erprobungszeit

(1) Die Erprobungszeit beträgt mindestens sechs Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die in § 32 Abs. 3 genannten Zeiten und Erprobungszeiten auf einem anderen Dienstposten gleicher Bewertung gelten als geleistete Erprobungszeit, wenn die Beamtin oder der Beamte bei Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse die Erprobung aller Voraussicht nach erfolgreich absolviert hätte.

(3) Kann die Eignung nicht festgestellt werden, ist von der dauerhaften Übertragung des Dienstpostens abzusehen oder die Übertragung zu widerrufen.

Unterabschnitt 3 Aufstieg

§ 34 Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn

(1) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Dieser setzt neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren

1. beim Aufstieg in den mittleren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung und
2. beim Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Hochschulstudiums sowie eine berufspraktische Einführung in die höhere Laufbahn

voraus.

(2) Bei der Auswahl und Gestaltung der Aufstiegsverfahren sind die Benachteiligungsverbote des § 25 des Bundesbeamtengesetzes zu beachten. Berufsbegleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren sind anzubieten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Ermittlung geeigneter Studiengänge und der Entwicklung familienfreundlicher Konzepte.

§ 35 Auswahlverfahren

(1) Vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens geben die obersten Dienstbehörden in einer Ausschreibung bekannt, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren bewährt und bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder das Bundesverwaltungsamt können mit der Durchführung der Auswahlverfahren betraut werden. Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Sie soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als die Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Sie sind mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen. Beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes sind auch schriftliche Aufgaben zu bearbeiten. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Sie kann die weitere Vorstellung vor der Auswahlkommission von den in den schriftlichen Auf-

gaben erzielten Ergebnissen abhängig machen. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die Teilnahme ist erfolglos, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde.

(5) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger Anforderungen eine Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren treffen.

(6) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission. Sie kann diese Befugnis auf eine andere Behörde übertragen.

§ 36

Teilnahme an Vorbereitungsdiensten

(1) Nehmen die Beamtinnen und Beamten nach erfolgreichem Auswahlverfahren an einem fachspezifischen Vorbereitungsdienst teil, sind die für die Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter im fachspezifischen Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen zu Ausbildung und Prüfung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Studienzeit beschränkt, regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Voraussetzungen des Aufstiegs.

§ 37

Fachspezifische Qualifizierungen

(1) Fachspezifische Qualifizierungen für den Aufstieg in den mittleren Dienst dauern mindestens ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung soll sechs Monate nicht unterschreiten. Sie muss neben fachspezifischen Fähigkeiten Grundkenntnisse im Verfassungs- und Europarecht, allgemeinen Verwaltungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes, Haushaltsrecht, bürgerlichen Recht, der Organisation der Bundesverwaltung, der Aufgaben des öffentlichen Dienstes und des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns vermitteln. Die Teilnahme an der fachtheoretischen Ausbildung ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Leistungsnachweise, die vor Beginn des Aufstiegsverfahrens erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden.

(3) Während der berufspraktischen Einführung werden die Aufgaben der entsprechenden Laufbahn des mittleren Dienstes wahrgenommen. Sie schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächst höheren Laufbahn bewährt hat. Die berufspraktische Einführung kann um höchstens sechs Monate verkürzt werden, wenn die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit hinreichende für die neue Laufbahn qualifizierende Kenntnisse erworben haben.

(4) Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm beauftragter unabhängiger Ausschuss stellen nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest, ob die fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit Zustimmung des Bundesperso-

nalausschusses kann die oberste Dienstbehörde das Feststellungsverfahren selbst regeln und durchführen. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

§ 38

Teilnahme an Hochschulausbildungen

(1) Die Aufstiegsausbildung kann auch außerhalb eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes in einem Studiengang an einer Hochschule erfolgen, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst setzt ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.

(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst setzt ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.

(4) Die berufspraktische Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächsthöheren Laufbahn bewährt hat.

(5) Das Aufstiegsverfahren kann auf die berufspraktische Einführung von einem Jahr beschränkt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die in der Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung bereits besitzt und das Auswahlverfahren nach § 35 erfolgreich durchlaufen hat.

§ 39

Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn

Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsamts darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.

§ 40

Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung

Hat eine Beamtin oder ein Beamter an einer fachspezifischen Qualifizierung oder an einer Hochschulausbildung teilgenommen, müssen im Fall einer Entlassung die vom Dienstherrn getragenen Kosten der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung erstattet werden, wenn sie oder er nicht eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer der fachspezifischen Qualifizierung oder des Studiums abgeleistet hat. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Beamtin oder den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

Unterabschnitt 4

Sonstiges

§ 41 Laufbahnwechsel

(1) Der Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist aus dienstlichen Gründen zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Der Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn setzt eine Qualifizierung voraus, die

1. im einfachen Dienst drei Monate,
 2. im mittleren Dienst ein Jahr und
 3. im gehobenen und höheren Dienst ein Jahr und sechs Monate
- nicht unterschreiten darf. Während der Qualifizierung müssen der Beamtin oder dem Beamten die für die Laufbahn erforderlichen Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen vermittelt werden. Die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 26 sind entsprechend anzuwenden.

§ 42 Wechsel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Wenn sie die Befähigung für die vorgesehene Laufbahn besitzen, können Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe

1. W 1 oder C 1 der Besoldungsordnungen W oder C Ämter der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A,
 2. W 2 oder C 2 der Besoldungsgruppen W oder C nach vier Jahren Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A,
 3. W 2 oder C 2 der Besoldungsordnungen W oder C nach fünf Jahren Ämter der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A,
 4. W 2 oder C 3 der Besoldungsordnungen W oder C nach sechs Jahren Ämter der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
 5. W 3 oder C 4 der Besoldungsordnungen W oder C nach sieben Jahren Ämter der Besoldungsgruppen B 3 oder B 4 der Besoldungsordnung B
- übertragen werden.

§ 43 Wechsel von einem anderen Dienstherrn

(1) Beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten und früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis beim Bund sowie sonstiger bundsunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 26 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Probezeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.

§ 44 **Internationale Verwendungen**

Erfolgreich absolvierte hauptberufliche Tätigkeiten in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung sind besonders zu berücksichtigen, wenn Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich für den Dienstposten wesentlich sind. Sie dürfen sich im übrigen nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten auswirken.

Abschnitt 4 **Personalentwicklung und Qualifizierung**

§ 45 **Personalentwicklung**

(1) Als Grundlage für die Personalentwicklung sind Personalentwicklungskonzepte zu erstellen. Über die Gestaltung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Dazu gehören zum Beispiel

1. Qualifizierung,
2. Führungskräfteentwicklung,
3. Kooperationsgespräche,
4. dienstliche Beurteilung,
5. Zielvereinbarungen,
6. Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
7. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder regelmäßiger Wechsel der Verwendung, insbesondere auch in Tätigkeiten bei internationalen Organisationen.

§ 46 **Dienstliche Qualifizierung**

(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen sind insbesondere

1. die Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für den übertragenen Dienstposten und
2. der Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben.

Die dienstliche Qualifizierung wird durch zentral organisierte Fortbildungsmaßnahmen der Bundesregierung geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen einzelner oberster Dienstbehörden obliegt. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die Behörden bei der Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten und bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Nr. 1 teilzunehmen.

(3) Den Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Nr. 2 teilzunehmen, sofern das dienstliche Interesse gegeben ist. Die Beamtinnen und Beamten können von der oder dem zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

(4) Bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten und der Teilzeit- und Telearbeitskräfte zu berücksichtigen. Insbesondere ist die gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Entwicklung und Fortschreibung dieser Qualifizierungsmaßnahmen.

(5) Beamtinnen und Beamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, in Abstimmung mit der Dienstbehörde ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

Abschnitt 5 Dienstliche Beurteilung

§ 47 Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind regelmäßig spätestens alle drei Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können in den Beurteilungsrichtlinien Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen, wenn eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig ist. Dies ist insbesondere bei Beamtinnen und Beamten während der laufbahnrechtlichen Probezeit und in herausgehobenen Führungsfunktionen der Fall. Die §§ 27 bis 30 bleiben unberührt.

§ 48 Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) In der dienstlichen Beurteilung ist die fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten nachvollziehbar darzustellen und eine Einschätzung der Eignung und Befähigung zu geben.

(2) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. Soweit Zielvereinbarungen getroffen werden, soll der Grad der Zielerreichung in die Gesamtwertung der dienstlichen Beurteilung einfließen.

(3) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen. Die Beurteilung enthält eine Aussage über die Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben, wenn entsprechende Aufgaben wahrgenommen werden und kann eine Aussage über die Eignung für Aufgaben der nächst höheren Laufbahn enthalten.

§ 49 Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab

(1) Die dienstlichen Beurteilungen erfolgen nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab und in der Regel von mindestens zwei Personen. Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens regeln die obersten Dienstbehörden in den Beurteilungsrichtlinien. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, soll bei der höchsten Note zehn Prozent und bei der zweithöchsten Note zwanzig Prozent nicht überschreiten. Im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit ist eine Über- oder Unterschreitung um jeweils bis zu fünf Prozentpunkte möglich. Ist die Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die dienstlichen Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren.

Gelöscht: fünf

Gelöscht: fünfzehn

Gelöscht: Für nachfolgende Noten sind in der Beurteilungsrichtlinie weitere Richtwerte vorzusehen, die eine differenzierte Beurteilung ermöglichen.

(3) Die dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Das Ergebnis eines Beurteilungsdurchgangs soll den Beurteilten in Form eines Notenspiegels in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Hierbei soll der Anteil an Frauen, Männern, Teilzeit- und Telearbeitskräften und schwerbehinderten Menschen jeweils gesondert ausgewiesen werden, wenn die Anonymität der Beurteilungen gewahrt bleibt.

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50 Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Beamtinnen und Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits in einer Laufbahn befinden, die in § 35 Abs. 8 oder den Anlagen 1 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durchgeändert worden ist, genannt wird, besitzen die Befähigung für die in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte entsprechende Laufbahn. Welche Laufbahnen sich entsprechen, ist in Anlage 4 festgelegt. Im Übrigen besitzen sie die Befähigung für eine in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in Laufbahnen des Post- und Fernmeldedienstes oder der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung befinden, besitzen auch die Befähigung für eine in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.

(3) Amtsbezeichnungen, die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geführt werden, können bis zur Übertragung eines anderen Amtes weitergeführt werden.

§ 51

Vorbereitungsdienste

(1) Die in Anlage 2 aufgeführten obersten Dienstbehörden erlassen nach § 10 die den jeweiligen fachspezifischen Vorbereitungsdienst regelnden Rechtsverordnungen bis zum 31. Dezember 2015. Bis zum Inkrafttreten der den jeweiligen fachspezifischen Vorbereitungsdienst regelnden Rechtsverordnung sind die entsprechend geltende Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund des § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt geändert durch geändert worden ist, erlassen wurden, in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Regelungen zu den Ämtern der Laufbahn weiter anzuwenden.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, deren Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen hat, ist unabhängig vom Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung weiter anzuwenden, die aufgrund des § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durchgeändert worden ist, erlassen wurde.

§ 52

Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem (Tag des Inkrafttretens des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes) in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, gelten anstelle der §§ 27 bis 30 die §§ 7 bis 10 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch....geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass sich die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit verlängert und § 19 Abs. 4 entsprechend anwendbar ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen nach § 147 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bei der Begründung des Beamtenverhältnisses kein Amt verliehen wurde, gelten die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durchgeändert worden ist, mit der Maßgabe, dass sie vor Abschluss der Probezeit angestellt werden können und dass anstelle des § 10 Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch, bei der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt § 24 entsprechend anzuwenden ist.

§ 53 Aufstieg

(1) Auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg zugelassen sind oder erfolgreich an einer Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Aufstieg teilgenommen haben, sind für das weitere Auswahl- und Aufstiegsverfahren die §§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, anzuwenden. Ihnen steht der Aufstieg nach § 36 offen.

(2) Abweichend von den §§ 34 bis 40 kann bis zum 31. Dezember 2015 der Aufstieg zusätzlich nach den §§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, erfolgen. Das Bundesministerium des Innern legt bis zum 1. Januar 2015 einen Bericht über die im Zusammenhang mit der Neuregelung des Aufstiegsverfahrens gewonnenen Erfahrungen vor. Auf dieser Grundlage wird über den Fortführung der in Satz 1 genannten Regelungen entschieden.

(3) Auf Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung nach den §§ 23, 29 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung erworben haben, sind die §§ 23, 29 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 33a Abs. 2 Satz 2 und 3 in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung können Ämter der Besoldungsgruppe A 9, A 13 oder A 16 der Besoldungsordnung A ohne Befähigungserweiterung zugeordnet werden.

(4) Auf Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 5a der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, erfolgreich an dem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren teilgenommen haben, ist anstelle des § 38 Abs. 5 der § 5a der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, anzuwenden.

§ 54 Übergangsregelung zu § 26 und § 49 Abs. 2

(1) Bei Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, findet § 26 Abs. 1 Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2015 keine Anwendung. Für sie kann eine Beurteilung aus Anlass der Ausschreibung erstellt werden. Sie muss mit der höchsten oder zweithöchsten Note abschließen.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 2 können die Beurteilungsrichtlinien bis zum 31. Dezember 2011 die in § 41a der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, angegebenen Richtwerte vorsehen.

Gelöscht: Diese muss nach dem Notenspiegel zu den besten 20 Prozent ihrer Besoldungsgruppe oder Funktionsebene gehören.

§ 55 Folgeänderungen

(1) Die Bundespolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2003 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. November 2008 (BGBl. I S. 2224), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 3 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
2. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „die §§ 38 und 39 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 22 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für besondere Fachverwendungen können in den Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei Beamtinnen und Beamte aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes abweichend von § 22 im Rahmen ihrer Laufbahnbefähigung übernommen werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abweichend von Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „In den Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei“ ersetzt.
4. In § 26 wird die Angabe „§§ 40 bis 41a der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§§ 47 bis 49 mit Ausnahme des § 49 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung sowie die Regelungen des § 41a der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum [Datum des Tages vor dem Inkrafttreten] geltenden Fassung“ ersetzt.

(2) In § 18 Absatz 5 Satz 1 der EG-Hochschuldiplomanerkennungsverordnung vom 2. November 1995 (BGBl. I S. 1493) wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(3) Die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag vom 27. August 2003 (BGBl. I S. 1678), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird die Angabe „§§ 40 bis 41a der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§§ 47 bis 49 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
2. In § 21 wird die Angabe „§ 42 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 46 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(4) In § 29 der Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 40 bis 41a der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§§ 47 bis 49 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(5) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 15. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(6) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 11. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2640), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(7) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2612), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 28 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 27 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(8) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. August 2008 (BGBl. I S. 1737), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
3. In § 27 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 44 Absatz 2 wird nach Angabe „§ 45 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(9) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Auswärtigen Dienst vom 15. Juni 2004 (BGBl. I S. 1088), geändert durch Artikel 3 Absatz 24 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. gegebenenfalls eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheids über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.“

(10) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1591), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1961), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe c wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Buchstabe d wird aufgehoben.
3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 1 Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(11) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Auswärtigen Dienst vom 28. Juli 2004 (BGBl. I S. 1939), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
- 2. § 5 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe c wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Buchstabe d wird aufgehoben.
- 3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(12) Die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1682), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 31 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.
- 2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

3. In § 27 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 1 und in § 33b Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(13) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1693), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 30 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
3. In § 27 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 1 und in § 33b Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(14) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesanstalt für Arbeit vom 7. August 2001 (BGBl. I S. 2222), geändert durch Artikel 3 Absatz 41 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 34 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „(§ 5 Abs.1 Nr. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung)“ durch die Angabe „(§ 7 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 der Bundeslaufbahnverordnung)“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „(§ 6 der Bundeslaufbahnverordnung)“ durch die Angabe „(§ 41 der Bundeslaufbahnverordnung)“ ersetzt.

3. § 5 Nummer 2 wird aufgehoben.

4. In § 41 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 16 und 28 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

5. In § 43 wird nach der Angabe „§§ 16 und 29 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

6. In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 27 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung)“ durch die Angabe „(§ 20 der Bundeslaufbahnverordnung)“ ersetzt.

(15) § 8 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1303), die durch Artikel 3 Absatz 43 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(16) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2767), die durch Artikel 3 Absatz 42 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 oder „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

4. In § 27 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(17) § 4 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Wetterdienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2595), die durch Artikel 3 Absatz 47 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(18) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes im Deutschen Wetterdienst und im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 983), geändert durch Artikel 3 Absatz 46 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 16 und 28 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 26 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 16 und 29 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(19) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2779), geändert durch Artikel 3 Absatz 32 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „§ 33 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 35 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(20) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3327), geändert durch die Verordnung vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1414) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(21) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 779), geändert durch Artikel 3 Absatz 44 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(22) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3739), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 36 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 5 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 25 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

5. In § 43 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 20 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
6. In § 44 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 45 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(23) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 935), geändert durch Artikel 3 Absatz 40 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(24) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2057), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(25) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1031), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 48 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. In § 37 wird die Angabe „§ 20 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(26) § 4 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1066), die durch Artikel 3 Absatz 38 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(27) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse vom 12. März 2002 (BGBl. I S. 1069), durch Artikel 3 Absatz 37 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 17 wird nach der Angabe „§ 33 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
3. In § 18 wird nach der Angabe „§ 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(28) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik - vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1097), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 50 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 oder 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(29) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik - vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1051), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 49 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 30 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung durch die Angabe “§ 17 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes “ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(30) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik - vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 51 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(31) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst des Bundes vom 13. Juni 2002 (BGBl. I S. 1843), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 14 Absatz 1 wird nach der Angabe „§§ 16 und 33 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(32) § 4 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3187), die durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(33) § 4 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Steuerdienst des Bundes vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4555), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 35 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(34) § 4 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Steuerdienst des Bundes vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4558), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 34 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(35) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst - Fachrichtung Bahnwesen - vom 21. November 2002 (BGBl. I S. 4438), geändert durch Artikel 3 Absatz 39 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

- b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
- 4. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(36) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 25. Mai 2003 (BGBl. I S. 750), geändert durch Artikel 3 Absatz 55 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
- 2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
- 3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(37) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 21. Januar 2004 (BGBl. I S. 105), geändert durch Artikel 3 Absatz 54 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
- 2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(38) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 20. August 2004 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Artikel 3 Absatz 29 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 30 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2761), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(39) In Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 des Verwendungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091), das durch § 62 Absatz 12 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(40) In § 8 Absatz 2 Satz 5 und § 11 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 3 Satz 7 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861), das durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 24 der Bundeslaufbahnverordnung“ ersetzt.

(41) Die Postlaufbahnverordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. April 2004 (BGBl. I S. 680), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Halbsatz wird nach der Angabe „§ 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt..
 - b) Im zweiten Halbsatz wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
3. In § 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 4 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5a Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
6. In § 7 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 11 Satz 4 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe § 7 Abs. 5 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
9. In § 10 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
10. In § 11 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
11. In § 12 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
12. In § 13 wird nach der Angabe „§§ 40 und 41 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
13. In § 14 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 42 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

14. In § 15 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(42) Die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 21. Juni 2004 (BGBl. I S. 1287), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a Abs. 1 und 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 und § 40 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 33a Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
3. In den §§ 11, 24 und 41 wird jeweils nach der Angabe „§§ 33 und 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 14 Absatz 2 Satz 1, § 27 Absatz 2 Satz 1 und § 44 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
5. In § 19 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 8 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
6. In § 20 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a Abs. 1, 3 und 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
7. In den §§ 33 und 35 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 27 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
8. In § 37 wird nach der Angabe „§§ 33 und 33a Abs. 1, 4 und 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
9. In § 50 wird nach der Angabe „§ 5a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
10. In § 52 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5a Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(43) Die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 30. November 2004 (BGBl. I S. 3185) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 33 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
2. In § 11 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 8 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
3. In § 12 wird nach der Angabe „§ 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
5. In § 16 wird nach der Angabe „§ 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
6. In § 18 Absatz 2 wird die Angabe „§ 33b Satz 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 33b Abs. 2 Satz 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
8. In den §§ 24 und 26 Satz 1 jeweils nach der Angabe „§ 27 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
9. In § 27 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 5a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(44) Die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 25. August 2005 (BGBl. I S. 2602) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 33 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

2. In § 11 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 8 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
3. In § 12 wird nach der Angabe „§ 33a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33a Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
5. In § 16 wird nach der Angabe „§ 33b der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
6. In § 18 Absatz 2 wird die Angabe „§ 33b Satz 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ durch die Angabe „§ 33b Abs. 2 Satz 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 33b Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
8. In den §§ 24 und 26 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 27 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
9. In § 27 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 5a der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(45) Die Eisenbahn-Laufbahnverordnung vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2703), geändert durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2 bis 4 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 11 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
3. In § 17 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 12 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.
4. In § 20 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

(46) In § 1 Nummer 26 der DBAG-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Januar 1994 (BGBl. I S. 53), die zuletzt durch Artikel 497 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch ...“ eingefügt.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch ...geändert worden ist, die Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1073), geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), die Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den einfachen Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1077), geändert durch Artikel 3 Absatz 53 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und die Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1674) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 9)

Die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Laufbahnen umfassen die nachfolgenden Ämter:

Einfacher Dienst	
zu den Laufbahnen gehörende Ämter:	Amtsbezeichnungen
➤ Besoldungsgruppe A 2*	Oberamtsgehilfin/Oberamtsgehilfe; Wachtmeisterin/Wachtmeister
➤ Besoldungsgruppe A 3**	Hauptamtsgehilfin/Hauptamtsgehilfe; Oberaufseherin/Oberaufseher; Oberwachtmeisterin/Oberwachtmeister
➤ Besoldungsgruppe A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister; Hauptaufseherin/Hauptaufseher; Hauptwachtmeisterin/Hauptwachtmeister
➤ Besoldungsgruppe A 5	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
➤ Besoldungsgruppe A 6	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister

* Eingangsamt

** zusätzliches Eingangsamt im einfachen technischen Verwaltungsdienst und in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.

Mittlerer Dienst	
zu den Laufbahnen gehörende Ämter:	Amtsbezeichnungen
➤ Besoldungsgruppe A 6*	Sekretärin/Sekretär
➤ Besoldungsgruppe A 7**	Brandmeisterin/Brandmeister; Obersekretärin/Obersekretär
➤ Besoldungsgruppe A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär; Oberbrandmeisterin/Oberbrandmeister
➤ Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/Amtsinspektor; Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister

--	--	--

* Eingangsamt

** zusätzliches Eingangsamt im mittleren technischen Verwaltungsdienst

Gehobener Dienst		
zu den Laufbahnen gehörende Ämter:	Amtsbezeichnungen	
➤ Besoldungsgruppe A 9*	Inspektorin/Inspektor; Kapitänin/Kapitän	
➤ Besoldungsgruppe A 10**	Oberinspektorin/Oberinspektor; Seekapitänin/Seekapitän	
➤ Besoldungsgruppe A 11	Amtfrau/Amtmann; Seeoberkapitänin/Seeoberkapitän	
➤ Besoldungsgruppe A 12	Amtsärztin/Amtsarzt; Rechnungsärztin/Rechnungsarzt - als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -; Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän	
➤ Besoldungsgruppe A 13	Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer***; Oberamtsärztin/Oberamtsarzt; Oberrechnungsärztin/Oberrechnungsarzt - als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof - Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän	

* Eingangsamt

** zusätzliches Eingangsamt im gehobenen technischen Verwaltungsdienst

*** Eingangsamt im gehobenen Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen

Höherer Dienst		
zu den Laufbahnen gehörende Ämter der:	Amtsbezeichnungen	
➤ Besoldungsgruppe A 13*	Akademische Rätin/Akademischer Rat	

	- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule-; Ärztin/Arzt; Kustodin/Kustos; Pfarrerin/Pfarrer; Rätin/Rat; Studienrätin/Studienrat	
➤ Besoldungsgruppe A 14**	Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule-; Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer*** Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit; Oberkustodin/Kustos; Oberrätin/Oberrat; Oberstudienrätin/Oberstudienrat; Pfarrerin/Pfarrer Regierungsschulrätin/Regierungsschulrat	
➤ Besoldungsgruppe A 15	Akademische Direktorin/Akademischer Direktor - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule-; Dekanin/Dekan; Direktorin/Direktor; Direktorin einer Fachschule/Direktor einer Fachschule; Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder vorsitzende Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit; Hauptkonservatorin/Hauptkonservator; Hauptkustodin/Kustos; Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit; Museumsdirektorin und Professorin/Museumsdirektor und Professor; Regierungsschuldirektorin/Regierungsschuldirektor	
➤ Besoldungsgruppe A 16	Abteilungsdirektorin/Abteilungsdirektor; Abteilungspräsidentin/Abteilungspräsident; <u>Leitende</u> Dekanin/ <u>Leitender</u> Dekan; Direktorin der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung/Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung; Direktorin des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz/Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Direktorin des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz/Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz;	

	Direktorin des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz/Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Direktorin einer Wehrtechnischen Dienststelle/Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle; Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit; Kanzlerin einer Universität der Bundeswehr/Kanzler einer Universität der Bundeswehr; Leitende Akademische Direktorin/Leitender Akademischer Direktor; Leitende Direktorin/Leitender Direktor; Leitende Regierungsschuldirektorin/Leitender Regierungsschuldirektor; Ministerialrätin/Ministerialrat Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit; Museumsdirektorin und Professorin/Museumsdirektor und Professor; Oberstudienrätin/Oberstudienrat	
> Besoldungsgruppe B	Die Beförderungsämter ergeben sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz (Besoldungsordnung B).	

* Eingangsamt

Gelöscht: ** zusätzliches Eingangsamt im gehobenen technischen Verwaltungsdienst

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 1)

Laufbahn	Fachspezifische Vorbereitungsdienste	
Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst		
	Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst	
	Mittlerer Zolldienst des Bundes	
	Mittlerer Steuerdienst des Bundes	
	Mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	
	Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	
	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	
Mittlerer technischer Verwaltungsdienst		
	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	
	Mittlerer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik -	
	Mittlerer technischer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	
	Mittlerer technischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	
Mittlerer naturwissenschaftlicher Dienst		
	Mittlerer Wetterdienst des Bundes	

Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst		
	Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst	
	Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	
	Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes	
	Gehobener Steuerdienst des Bundes	
	Gehobener Archivdienst des Bundes	
	Gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	
	Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	
	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	
Gehobener technischer Verwaltungsdienst		
	Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	
	Gehobener technischer Dienst – Fachrichtung Bahnwesen -	
	Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	
	Gehobener technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik -	
	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	
	Gehobener technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	
	Gehobener technischer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen	

	Aufklärung des Bundes	
Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst		
	Gehobener Wetterdienst des Bundes	
Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst		
	Höherer Archivdienst des Bundes	
Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst		
	Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	
Höherer technischer Verwaltungsdienst		
	Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes	
	Höherer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik -	
	Höherer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	

Anlage 3 (zu § 10 Abs. 2)

In den Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 1 sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	eine Leistung die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwe und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten;

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von

Bei Vorbereitungsdiensten, die mit einem Bachelor abschließen, sind neben der Note zusätzlich die Leistungspunkte ents Systems (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) auszuweisen.

Anlage 4 (zu § 50 Abs. 1)

Nach Anlage 1 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch..... geändert worden ist, eingerichtete Laufbahn:	Entsprechende Laufbahn
Ärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und ge
Archäologischer Dienst	Höherer sprach- und kultu
Bibliotheksdienst	Höherer sprach- und kultu
Biologischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Chemischer Dienst einschließlich der Fachrichtungen physikalische Chemie, Bio- und Geochemie	Höherer naturwissenschaf
Ethnologischer Dienst	Höherer sprach- und kultu
Forst- und holzwissenschaftlicher Dienst	Höherer agrar-, forst- und
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Höherer agrar-, forst- und
Geographischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Geologischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Geophysikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst	Höherer nichttechnischer '
Haus- und ernährungswissenschaftlicher Dienst	Höherer agrar-, forst- und
Historischer Dienst	Höherer sprach- und kultu
Informationstechnischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Kryptologischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Kunsthistorischer Dienst	Höherer sprach- und kultu
Landwirtschaftlicher Dienst	Höherer agrar-, forst- und

Lebensmittelchemischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Mathematischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Medien- und kommunikationswissenschaftlicher Dienst	Höherer sprach- und kultu
Mineralogischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Musikwissenschaftlicher Dienst	Höherer kunstwissenschaf
Orientalischer Dienst	Höherer sprach- und kultu
Ozeanographischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Pharmazeutischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Physikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Psychologischer Dienst	Höherer sprach- und kultu
Raumordnungsdienst	Höherer nichttechnischer ' bei Vorliegen der Berufsart Betriebswirt, Dipl.-Kaufma Höherer technischer Verw bei Vorliegen der Berufsart Agraringenieur und Diplo Höherer naturwissenschaf bei Vorliegen der Berufsart Höherer agrar- und forstw bei Vorliegen der Berufsart
Romanistischer Dienst	Höherer sprach- und kultu
Slawistischer Dienst	Höherer sprach- und kultu
Sprachendienst	Höherer sprach- und kultu
Statistischer Dienst	Höherer naturwissenschaf
Stenographischer Dienst in der Parlamentsverwaltung	Höherer nichttechnischer '
Technischer Dienst nach Maßgabe des § 27	Höherer technischer Verw
Tierärztlicher Dienst	Höherer tierärztlicher Dier
Wetterdienst	Höherer naturwissenschaf

Wirtschaftsverwaltungsdienst	Höherer nichttechnischer 1
Zahnärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und ge

Nach Anlage 2 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch..... , eingerichtete Laufbahn:	Entsprechende Laufbahn
Bibliotheksdienst	Gehobener sprach- und ki
Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst	Gehobener nichttechnisch
Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung	Gehobener nichttechnisch
Dienst als Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen	Gehobener nichttechnisch
Dokumentationsdienst	Gehobener sprach- und ki
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Gehobener agrar-, forst- u
Informationstechnischer Dienst	Gehobener naturwissensc
Land- und forstwirtschaftlicher Dienst nach Maßgabe des § 37	Gehobener agrar-, forst- u
Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Gehobener agrar-, forst- u
Nautischer Dienst	Gehobener technischer Vt
Raumordnungsdienst	Gehobener technischer Vt
Seevermessungsdienst	Gehobener technischer Vt
Schiffsmaschinendienst	Gehobener technischer Vt
Technischer Dienst nach Maßgabe des § 37	Gehobener technischer Vt
Weinbaulicher Dienst	Gehobener agrar-, forst- u
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener nichttechnisch

<p>Nach Anlage 3 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch..... , eingerichtete Laufbahn:</p>	<p>Entsprechende Laufbah</p>
<p><u>Technischer Dienst nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 2 und 4 und des § 37 bei Abschluss der Berufsausbildung als:</u> Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung Staatlich geprüfte Chemotechnikerinnen und Chemotechniker Handwerksmeisterinnen, Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister in ihrem jeweiligen Beruf Kartographinnen und Kartographen Laborantinnen und Laboranten Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker Operateurinnen und Operateure in Kernforschungseinrichtungen Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker Technikerinnen und Techniker mit staatlicher Anerkennung Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer Zeichnerinnen und Zeichner</p>	<p>Mittlerer technischer Verw</p>
<p><u>Archivdienst bei Abschluss der Berufsausbildung als:</u> Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv</p>	<p>Mittlerer nichttechnischer '</p>
<p><u>Bibliotheksdienst bei Abschluss der Berufsausbildung als:</u> Bibliotheksassistentinnen und Bibliotheksassistenten, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, Information und Dokumentation, Bildagentur</p>	<p>Mittlerer sprach- und kultu</p>
<p>Nautischer Dienst</p>	<p>Mittlerer technischer Verw</p>

Nach Anlage 5 (zu § 2 Abs. 4) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch....., eingerichtete Laufbahn:	Entsprechende Laufbahn
Einfacher Zolldienst des Bundes	Einfacher nichttechnischei
Einfacher nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Einfacher nichttechnischei
Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung	Einfacher nichttechnischei
Einfacher Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Einfacher nichttechnischei
Einfacher technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Einfacher technischer Ver
Einfacher technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Einfacher technischer Ver
Einfacher technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Einfacher technischer Ver
Einfacher technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Einfacher technischer Ver
Mittlerer Auswärtiger Dienst	Mittlerer Auswärtiger Dien
Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Mittlerer nichttechnischer '
Mittlerer nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Mittlerer nichttechnischer '
Mittlerer Forstdienst in der Bundesverwaltung	Mittlerer agrar-, forst- und
Mittlerer nautischer und maschinentechnischer Zolldienst des Bundes	Mittlerer technischer Verw
Mittlerer Zolldienst des Bundes	Mittlerer nichttechnischer '
Mittlerer Steuerdienst des Bundes	Mittlerer nichttechnischer '
Mittlerer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Mittlerer sprach- und kultu
Mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Mittlerer nichttechnischer '
Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer '
Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer '

Mittlerer technischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Mittlerer technischer Verw
Mittlerer Wetterdienst des Bundes	Mittlerer naturwissenschaf
Mittlerer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer '
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Mittlerer technischer Verw
Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Mittlerer nichttechnischer '
Mittlerer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik -	Mittlerer technischer Verw
Mittlerer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Mittlerer technischer Verw
Mittlerer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Mittlerer technischer Verw
Mittlerer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Mittlerer technischer Verw
Mittlerer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Mittlerer technischer Verw
Gehobener Auswärtiger Dienst	Gehobener Auswärtiger D
Gehobener nichttechnischer Dienst in der Bundesagentur für Arbeit	Gehobener nichttechnisch
Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst	Gehobener nichttechnisch
Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Gehobener nichttechnisch
Gehobener Forstdienst des Bundes	Gehobener agrar-, forst- u
Gehobener nichttechnischer Dienst der Bundesvermögensverwaltung	Gehobener nichttechnisch
Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes	Gehobener nichttechnisch
Gehobener Steuerdienst des Bundes	Gehobener nichttechnisch
Gehobener Archivdienst des Bundes	Gehobener nichttechnisch
Gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Gehobener nichttechnisch
Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Gehobener nichttechnisch
Gehobener Schuldienst in der Bundespolizei	Gehobener sprach- und ki
Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	Gehobener technischer Vi

Gehobener technischer Dienst - Fachrichtung Bahnwesen -	Gehobener technischer Vt
Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Gehobener technischer Vt
Gehobener Wetterdienst des Bundes	Gehobener naturwissensch
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Gehobener technischer Vt
Gehobener Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Gehobener nichttechnisch
Gehobener Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Gehobener sprach- und ki
Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Gehobener nichttechnisch
Gehobener technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik -	Gehobener technischer Vt
Gehobener technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Gehobener technischer Vt
Gehobener technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Gehobener technischer Vt
Gehobener technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Gehobener technischer Vt
Gehobener technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Gehobener technischer Vt
Höherer Auswärtiger Dienst	Höherer Auswärtiger Dien
Höherer nichttechnischer Dienst in der Bundesagentur für Arbeit	Höherer nichttechnischer '
Höherer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Höherer nichttechnischer '
Höherer Forstdienst des Bundes	Höherer agrar-, forst- und
Höherer Zolldienst des Bundes	Höherer nichttechnischer '
Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst des Bundes	Höherer nichttechnischer '
Höherer Archivdienst des Bundes	Höherer nichttechnischer '
Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Höherer sprach- und kultu
Höherer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Höherer nichttechnischer '
Höherer Schuldienst in der Bundespolizei	Höherer sprach- und kultu

Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes	Höherer technischer Verw
Höherer Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Höherer sprach- und kultu
Höherer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik -	Höherer technischer Verw
Höherer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Höherer technischer Verw
Höherer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Höherer technischer Verw
Höherer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Höherer technischer Verw
Höherer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Höherer technischer Verw

Begründung

A. Allgemeines

Die Neuordnung des Laufbahnsystems in Artikel 1 §§ 16 bis 26 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes bildet einen Schwerpunkt der Dienstrechtsreform, weil das gegenwärtige Laufbahnsystem den sich rasant wechselnden Strukturen in der Verwaltung und im Hochschulbereich nicht mehr ausreichend Rechnung trägt.

Wegen des Vorrangs der verwaltungsinternen Ausbildungen eröffnete bisher im Regelfall nur eine bestimmte Ausbildung den Zugang zu einer Laufbahn. Verwaltungsexterne Ausbildungen konnten auch in Fällen, in denen sie zu vergleichbaren Qualifikationen führten, nur subsidiär berücksichtigt werden. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in verwaltungsinternen Vorbereitungsdiensten ausgebildet werden, ist in den letzten Jahren allerdings rückläufig. Gleichzeitig werden in vielen Bereichen neben Beschäftigten mit klassischer verwaltungsinterner Ausbildung zunehmend Beschäftigte mit Kenntnissen benötigt, die Wissen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben und über entsprechende Berufserfahrungen verfügen. Viele Bewerberinnen und Bewerber mit verwaltungsexternen Abschlüssen können jedoch auch im Bedarfsfall nicht eingestellt werden, weil ihre Studiengänge oder Ausbildungen einer der rund 125 eingerichteten Laufbahnen nicht oder noch nicht zugeordnet sind. Dies wirkt sich insbesondere bei Behörden, die Personal mit speziellen Qualifikationen benötigen, negativ auf die Personalgewinnung aus. Durch die Reform soll deshalb die Entscheidung, welches Fachpersonal für welche hoheitlichen Aufgaben benötigt wird, den Personalstellen übertragen werden. Die Abschlüsse werden den einzelnen Laufbahnen je nach fachlicher Ausrichtung zugeordnet. Das heißt, verwandte und gleichwertige Abschlüsse werden in einer Laufbahn zusammengefasst, innerhalb derer die Beschäftigten später flexibel eingesetzt werden können (vgl. §§ 6 bis 9). Bei der Einrichtung der Laufbahnen wird nicht mehr zwischen Fachrichtungslaufbahnen (ohne Vorbereitungsdienst) und Regellaufbahnen (mit Vorbereitungsdienst) unterschieden. Entscheidend ist, was gelernt wurde, nicht wo.

Das Verfahren zur Erlangung der Laufbahnbefähigung wird vereinheitlicht. Die Laufbahnbefähigung wird entweder durch Abschluss eines Vorbereitungsdienstes bzw. Aufstiegsverfahrens oder durch Anerkennung erlangt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern wird die Feststellung der Befähigung schriftlich mitgeteilt. Sie erhalten so frühzeitig Kenntnis von der Entscheidung der Dienstbehörden, die trotz ihrer Bedeutung für die weitere berufliche Entwicklung bisher in der Regel nur in Akten dokumentiert wurde. In den Fällen, in denen die Bewerberinnen oder die Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben (andere Bewerberinnen und Bewerber) ist wie bisher die Laufbahnbefähigung im Vorfeld durch den Bundespersonalausschuss festzustellen.

Die Ämter der Laufbahnen werden nicht mehr in den einzelnen Laufbahn-, Prüfungs- und Ausbildungsordnungen festgelegt, sondern unmittelbar in der Bundeslaufbahnverordnung. Sofern es zur Kennzeichnung besonderer Tätigkeitsbereiche erforderlich ist, können Zusätze verwendet werden (z. B. im Zoll).

Bei der Organisation der fachspezifischen Vorbereitungsdienste erhalten die obersten Dienstbehörden mehr Eigenständigkeit, damit die Ausbildungen leichter den sich wandelnden fachlichen Anforderungen angepasst werden können (§§ 10 bis 17). Die Bundeslaufbahnverordnung definiert lediglich Mindeststandards, die in allen Bereichen eingehalten werden müssen. Die Ausbildung zum gehobenen Dienst kann zukünftig auch in einem Studiengang durchgeführt werden, der mit dem Bachelor abschließt.

In Unterabschnitt 4 des Abschnitts 2 werden die Regelungen zu der Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt (§ 20 des Bundesbeamtengesetzes - BBG) und die Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zu den Laufbahnen (§ 17 Abs. 7 BBG) konkretisiert. Die Bestimmungen zu der Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Spruchpraxis des Bundespersonalausschusses. Neu sind hingegen die Ausnahmeregelungen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte (§ 26). Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren bewährt und seit mindestens fünf Jahren das Endamt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben, können bis zum zweiten Beförderungsamt der nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie in den letzten zwei Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note beurteilt worden sind. Die Regelung soll den Leistungsgedanken stärken und besonders qualifizierten Beamtinnen und Beamten neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Die Anforderungen an die Probezeit werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 11 BBG erhöht (§§ 27 bis 30). In der Probezeit soll nicht nur nachgewiesen werden, dass die Beamtinnen und Beamten nach Einarbeitung die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Sie müssen vielmehr nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können. Das Verfahren der bloßen Bewährungsfeststellung wird abgelöst. Um die Beamtinnen und Beamten frühzeitig auf Defizite, aber auch besondere Eignungen hinweisen zu können, werden sie nach der Hälfte der Probezeit erstmals beurteilt. Vor Ablauf der Probezeit, d.h. vor der Entscheidung über die Lebenszeitverbeamtung, erfolgt dann eine weitere Beurteilung, in der über die Bewährung abschließend entschieden wird.

Das Aufstiegsverfahren wird in Teilbereichen neu gestaltet (§§ 34 bis 40). Der Ausbildungsaufstieg wird beibehalten. Lebensältere Beamtinnen und Beamte erhalten die Möglichkeit, bis zum 58. Lebensjahr an Vorbereitungsdiensten teilzunehmen. In den Fällen, in denen sich Vorbereitungsdienste für den Aufstieg nicht anbieten, kann der Aufstieg alternativ auch durch Teilnahme an fachspezifischen Qualifizierungen oder (internen oder externen) Hochschulausbildungen erfolgen. Die obersten Dienstbehörden geben vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens in einer Ausschreibung bekannt, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden. Um einen fließenden Übergang zwischen den Aufstiegsformen zu ermöglichen, kann für eine Übergangszeit von sechs Jahren der Aufstieg ergänzend nach den bisherigen Regelungen erfolgen.

Gelöscht: fünf

Die Voraussetzungen für den horizontalen Laufbahnwechsel werden erleichtert (§ 41). Die Zulässigkeit eines Wechsels der Laufbahn ist nicht mehr an enge Voraussetzungen, wie beispielsweise die Vermeidung der Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit geknüpft, vielmehr reichen dienstliche Gründe aus. Die bisherigen Regelungen für den Wechsel zwischen sogenannten gleichwertigen Laufbahnen entfallen wegen der Zusammenfassung verwandter und gleichwertiger Ausbildungen in einer Laufbahn.

Wechseln Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn zum Bund, ist ihre Laufbahnbefähigung wie bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten zu prüfen (§ 43). Allerdings gilt die Probezeit als geleistet, wenn sich die Beamtin oder der Beamte bei dem anderen Dienstherrn bewährt hat.

Internationale Verwendungen werden wie bisher auf die Probezeit angerechnet. Bei Beförderungsentscheidungen sind Beurteilungen zwischenstaatlicher oder überstaatlicher

Einrichtungen oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedsstaates zugrunde zu legen. Ist die Vergleichbarkeit der Beurteilung in der internationalen Verwendung nicht gegeben, ist die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung fiktiv fortzuschreiben. So soll sichergestellt werden, dass den Betroffenen aus ihrer internationalen Tätigkeit keine Nachteile erwachsen. Diese Spezialregelung wird ergänzt durch ein allgemeines Benachteiligungsverbot in § 44 der Verordnung.

Als ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung kommt der Personalentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Die permanente Weiterqualifizierung von Führungskräften und des Führungsnachwuchses wird immer wichtiger. Deshalb wird die Führungskräfteentwicklung als bedeutendes Element der Personalentwicklung ausdrücklich aufgenommen (§ 45).

Die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten, an dienstlichen Qualifizierungen teilzunehmen, geht mit der Verpflichtung der Dienstbehörden einher, die Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen (§ 46). Das betrifft insbesondere Beamtinnen und Beamte mit Familienpflichten oder Teilzeit- und Telearbeitskräfte, die nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die dienstliche Beurteilung stellt stärker als bisher die fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten in den Vordergrund. Mit einem kürzeren Beurteilungszeitraum von drei statt wie bisher fünf Jahren für Regelbeurteilungen wird die Validität der Beurteilungen erhöht (§§ 47 bis 49).

Die Beibehaltung und Reduzierung von Richtwerten für die beiden Spitzennoten auf **zehn** Prozent beziehungsweise **zwanzig** Prozent berücksichtigt stärker als bisher den Leistungsgrundsatz.

Bei der Novelle der Bundeslaufbahnverordnung ist auf die Familienfreundlichkeit der Maßnahmen geachtet worden (vergleiche auch die Ausführungen zur gleichstellungspolitischen Relevanzprüfung). Es ist ein wesentliches Ziel der Reform, Benachteiligungen von Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten zu verhindern. Dies geschieht zum einen durch die bessere Berücksichtigung von Elternzeiten und Teilzeitbeschäftigungen. Zum anderen ist es erforderlich, die Aufstiegsverfahren den besonderen Bedürfnissen der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten stärker als bisher anzupassen. Zu diesem Zweck sind zukünftig berufs begleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren anzubieten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Entwicklung familienfreundlicher Konzepte. Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, weil die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für qualifizierte Fachkräfte erhöht wird und vorhandene Personalressourcen besser genutzt werden können.

Die Vorgaben des § 43 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wurden beachtet.

Gelöscht: 5

Gelöscht: 15

Gelöscht: Eine Richtwertvorgabe auch für die nachfolgenden Noten verhindert die in diesem Bereich wenig differenzierten Beurteilungen und führt letztlich zu einem insgesamt gerechteren Beurteilungsergebnis unter Ausschöpfung des gesamten Beurteilungsrahmens und einer Notenspreizung über das gesamte Spektrum.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Dem Geltungsbereich der Bundeslaufbahnverordnung unterliegen grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sonderregelungen existieren insbesondere für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, den Auswärtigen Dienst, wissenschaftliches Personal von Hochschulen des Bundes, Mitglieder des Bundesrechnungshofs, Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG sowie der Deutschen Bundesbank.

Auf Richterinnen und Richter können die mit den einzelnen Laufbahnen zusammenhängenden Vorschriften nicht entsprechend angewendet werden, da sich Richterinnen und Richter nicht in einer Laufbahn befinden. Die übrigen Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung gelten über die Verweisung des § 46 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) entsprechend, soweit das DRiG nichts anderes bestimmt.

Daneben besteht ein eigenes Laufbahnrecht für Soldatinnen und Soldaten (vgl. § 27 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3.

Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 1 Abs. 2 und übernimmt in Satz 1 mit redaktionellen Änderungen die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht entwickelte Definition des Begriffs „Eignung“ (BVerfG, Beschluss vom 20. April 2004, 1 BvR 1450/01).

Die Absätze 3 und 4 entsprechen mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 1 Abs. 3 und 4.

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Definition der hauptberuflichen Tätigkeit durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005, Az: 2 C 20/04).

Absatz 6 definiert den Begriff „Probezeit“ in Anlehnung an § 6 Abs. 3 BBG.

Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 11 Satz 1.

Absatz 8 definiert den Begriff „Beförderung“ und ersetzt den bisherigen § 12 Abs. 1.

Zu § 3 (Leistungsgrundsatz)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 und verweist klarstellend auf § 9 BBG und § 9 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG). Sie konkretisiert den in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Leistungsgrundsatz, wonach Deutsche

nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben.

Zu § 4 (Stellenausschreibungspflicht)

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht dem § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBG. Satz 3 verweist klarstellend auf § 6 BGlG.

Absatz 2 konkretisiert die in § 8 Abs. 1 Satz 3 BBG normierten Ausnahmetatbestände.

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 2 BBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) und wurde aus rechtssystematischen Gründen in die Verordnung übernommen. Vom bisherigen Wortlaut wurden nur die Bundesministerien, nicht aber die Leitungen anderer Bundesbehörden (z.B. des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundestages und des Bundesrechnungshofes) erfasst. Diese werden nunmehr ausdrücklich in den Ausnahmekatalog aufgenommen.

Die Nummern 2, 4 und 6 übernehmen im Wesentlichen die allgemeinen Ausnahmen des Bundespersonalausschusses von der Pflicht zur Stellenausschreibung vom 26. Februar 2002 (GMBl. 2002, S. 294). Erfasst sind auch die Stellen der persönlichen Referentinnen und Referenten der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Bundestages sowie des Wehrbeauftragten des Bundestages. Die Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht für Stellen, die durch Anstellung von Beamtinnen und Beamten nach Abschluss der Probezeit besetzt werden, entfallen.

Die Nummer 3 ermöglicht die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar nach Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes ohne gesonderte Ausschreibung. In diesen Fällen handelt es sich um die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe und nicht um eine Neueinstellung.

Nummer 5 lässt Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht für die Stellen zu, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (vgl. § 45 BBG) oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (vgl. § 46 BBG) besetzt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 3. Da sich der Anwendungsbereich des Absatzes 3 anders als der bisherige § 4 Abs. 2 Satz 3 auf alle Stellenausschreibungen bezieht und nicht nur auf Beförderungsdienstposten, ist Satz 1 um den Zusatz „und es sich nicht um Einstellungen handelt“ ergänzt worden. Satz 2 sieht vor, dass in besonderen Einzelfällen auch bei einer Einstellung von einer Ausschreibung aus den in Satz 1 genannten Gründen abgesehen werden kann.

Gelöscht: Nummer 7

Gelöscht: und soll insbesondere Einzelfälle erfassen, in denen Beamtinnen oder Beamte aus der Elternzeit oder familienbedingten Beurlaubungen zurückkehren oder eine Übernahme zur Vermeidung eines einstweiligen Ruhestandes bei organisatorischen Veränderungen (vgl. § 55 BBG) erfolgt

Auch bei dem Verzicht auf die Stellenausschreibung ist auf die Förderung der Gleichstellung nach dem Bundesgleichstellungsgesetz zu achten und der Zielsetzung des § 6 BGlG Rechnung zu tragen, Frauen bessere Chancen einzuräumen, soweit sie in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert sind.

Der bisherige § 4 Abs. 3 ist entbehrlich, weil § 6 BGlG bereits ausführliche Regelungen zur Arbeitsplatzausschreibung enthält.

Zu § 5 (Schwerbehinderte Menschen)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 13. Sie stellt klar, dass von schwerbehinderten Menschen bei der Einstellung, Übertragung von Dienstposten und beim Aufstieg nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden kann.

Zu Abschnitt 2 (Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern)

Zu Unterabschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)

Zu § 6 (Gestaltung der Laufbahnen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 3.

Zu Absatz 2

Das Laufbahnsystem wird neu gestaltet. Bisher unterschied die Bundeslaufbahnverordnung zwischen den so genannten Regellaufbahnen mit verwaltungsinternem Vorbereitungsdienst und den Fachrichtungslaufbahnen. Fachrichtungslaufbahnen durften nur eingerichtet werden, wenn dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst ein dienstliches Interesse bestand. Zudem gab es für jede Ausbildung eine Laufbahn – mit der Folge, dass es zahlreiche Laufbahnen nur in einem Ressort gab. Dieses System wird durch ein neues System mit maximal neun Laufbahnen pro Laufbahngruppe ersetzt, die bei Bedarf eingerichtet werden können.

Die Zuordnung der Studiengänge zu einer Laufbahn im gehobenen und höheren Dienst orientiert sich an der Zuordnung der Studiengänge zu den so genannten Fächergruppen in der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes. Dort werden in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern alle Studiengänge nach Studienschwerpunkten den verschiedenen Fächergruppen (Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften / Ingenieurwissenschaften / Sprach- und Kulturwissenschaften / Mathematik, Naturwissenschaften / Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften / Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften / Veterinärmedizin / Sport / Kunst, Kunstwissenschaften) zugeordnet.

Die Zuordnung von Abschlüssen zu einer Laufbahn des einfachen und mittleren Dienstes orientiert sich an der Schulstatistik und der Berufsbildungsstatistik. Diese sind mit der Hochschulstatistik kompatibel, so dass vom einfachen bis zum höheren Dienst alle Abschlüsse nach gleichen Kriterien den Fachrichtungen der verschiedenen Laufbahnen zugeordnet werden können.

Wird im Anschluss an ein Hochschulstudium oder eine Ausbildung ein fachspezifischer Vorbereitungsdienst absolviert, orientiert sich die Zuordnung zur Laufbahn an der fachlichen Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes.

Zwischen verwaltungsinternen und -externen Ausbildungen wird nicht mehr differenziert. Entscheidend ist die inhaltliche Verwandtschaft der Ausbildungen bzw. Studiengänge, nicht ob der Abschluss verwaltungsintern oder -extern erworben wurde.

Die für die Zuordnung der Abschlüsse erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern (vgl. § 145 BBG).

Zu § 7 (Laufbahnbefähigung)

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 5 Abs. 1. In allen Fällen, in denen kein fachspezifischer Vorbereitungsdienst bzw. kein Aufstiegsverfahren absolviert wird, ist eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung von der zuständigen Behörde erforderlich. Die bisherige Unterscheidung zwischen Anerkennung und Zuerkennung der Laufbahnbefähigung entfällt.

Anerkennungen sind insbesondere erforderlich, wenn Beamtinnen und Beamte aus den Ländern zum Bund wechseln oder sich im Rahmen verwaltungsexterner Ausbildungen, hauptberuflicher Tätigkeiten sowie horizontaler Laufbahnwechsel für die einschlägige Laufbahn qualifiziert haben.

Zu § 8 (Feststellung der Laufbahnbefähigung)

Die Regelung konkretisiert § 16 Abs. 2 BBG. Bei Neueinstellungen, Laufbahnwechseln, Versetzungen von anderen Dienstherrn sowie in den Fällen, in den Beamtinnen und Beamte nach § 134 BBG in Folge der Umbildung einer Körperschaft übernommen werden bzw. per Gesetz übertreten, wird die Laufbahnbefähigung durch Verwaltungsakt festgestellt. Dabei ist zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn besitzt, in der sie oder er tätig sein soll. Unerheblich ist, ob sie oder er auch für eine andere oder für eine höhere Laufbahn befähigt wäre. Die Feststellung dient allein der Prüfung, ob die Beamtin oder der Beamte geeignet ist, die Aufgaben der Laufbahn wahrzunehmen. Ansprüche auf Übernahme in eine bestimmte Laufbahn resultieren daraus nicht.

Zu Absatz 1

Die Feststellung der Befähigung erfolgt in der Regel von den obersten Dienstbehörden.

Zu Absatz 2

Bei den sogenannten anderen Bewerberinnen und Bewerbern stellt der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss die Befähigung fest (§ 19 BBG). Ziel ist die Gewährleistung einheitlicher Standards bei der Anerkennung der Befähigung.

Zu Absatz 3

Die Mitteilung über die Feststellung der Befähigung erfolgt von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Die Entscheidung des Bundespersonalausschusses ist lediglich ein interner Mitwirkungsakt, der aber Bindungswirkung entfaltet.

Zu § 9 (Ämter der Laufbahnen)

Bisher wurden die Ämter der diversen Laufbahnen sowie die dazugehörigen Amtsbezeichnungen in den einzelnen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt. Gab es solche Verordnungen nicht, wurde auf die im Bundesbesoldungsgesetz verankerten Besoldungsordnungen oder auf Rundschreiben zurückgegriffen. In der Anlage zu § 9 werden nun alle Ämter sowie die dazugehörigen Amtsbezeichnungen und Zusätze zusammenfassend aufgeführt.

Absatz 2 bestimmt, dass die Ämter der Besoldungsordnung A regelmäßig zu durchlaufen sind. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, wurde bisher aber in den jeweiligen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorbereitungsdienste)

Zu § 10 (Einrichtung von Vorbereitungsdiensten)

Zu Absatz 1

Nach § 16 BBG eröffnen mehrere gleichwertige und verwandte Ausbildungen den Zugang zu einer Laufbahn. Innerhalb einer Laufbahn können aber fachspezifische Vorbereitungsdienste eingerichtet werden. Die Befugnis, für diese fachspezifischen Vorbereitungsdienste besondere Vorschriften zu erlassen, wird den in Anlage 2 genannten obersten Dienstbehörden übertragen. Die auf dieser Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden die bisherigen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ablösen und bedürfen nicht des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regelnden Mindestinhalte fest und ersetzt die Aufzählung des bisherigen § 2 Abs. 4 Satz 2. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind hiernach Regelungen über die Gestaltung der Vorbereitungsdienste zu treffen und Einzelheiten der Prüfungen zu regeln. Dabei wird den obersten Dienstbehörden ein größerer Spielraum für die Gestaltung der Vorbereitungsdienste als bislang eröffnet. In der Bundeslaufbahnverordnung werden nur noch die wesentlichen Mindeststandards festgelegt. Die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorzusehenden Prüfungsnoten, die im bisherigen § 15 Abs. 1 geregelt waren, sind in Anlage 3 genannt. Die §§ 12 bis 14 sehen für den Vorbereitungsdienst des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes jeweils eine Mindestdauer und eine regelmäßige Dauer vor. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn (Aufgabenstruktur) es erfordern, kann der regelmäßige Zeitrahmen unter- oder überschritten werden.

Zu § 11 (Einstellung in den Vorbereitungsdienst)

Die Vorschrift entspricht unter Berücksichtigung der sich aus der Reduzierung der Laufbahnen ergebenden Folgen im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 1.

Der bisherige § 14 Abs. 2 entfällt. Die Altersgrenzen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sollten sicherstellen, dass im Hinblick auf entstehende Versorgungsansprüche

ein angemessenes Verhältnis zwischen Ausbildung, Dienstzeiten und Zeiten mit Versorgungsansprüchen besteht. Die Anknüpfung an das Alter ist bei den Vorbereitungsdiensten jedoch nicht mehr sinnvoll, da neue Faktoren (besondere Qualifikationen, Fachkräftebedarf, Berufserfahrungen in anderen Bereichen, wechselnde gesetzliche Altersgrenzen für den Ruhestand) bei der Kosten-Nutzen-Analyse nicht ausreichend berücksichtigt werden.

§ 48 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. März 1995 - II A 2 - H 1224 - 5/95 (GMBl. 1996, S. 79) bleibt unberührt.

Zu § 12 (Mittlerer Dienst)

§ 12 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Nr. 2 BBG und dem bisherigen § 20 Abs. 1 und 2 Satz 1. Die weiteren Vorgaben des § 20 Abs. 2 entfallen. In der Bundeslaufbahnverordnung werden nur noch die wesentlichen Mindeststandards für die Vorbereitungsdienste festgelegt. Die Gestaltung der einzelnen Ausbildungen wird im Übrigen den in Anlage 2 zu § 10 genannten zuständigen obersten Dienstbehörden überlassen.

Der bisherige § 19 entfällt. Die Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des mittleren Dienstes sind in § 17 Abs. 3 BBG geregelt. Eine Wiederholung in der Bundeslaufbahnverordnung ist entbehrlich.

Der bisherige § 20 Abs. 3 Satz 1 entfällt, da die entsprechenden Kürzungstatbestände für alle Vorbereitungsdienste nunmehr in § 16 Abs. 1 geregelt sind. Ebenso entfällt Absatz 3 Satz 2, er betrifft Sonderfälle, die keine praktische Relevanz mehr besitzen (insbesondere die Ausbildung für den mittleren posttechnischen und fernmeldetechnischen Dienst).

Der bisherige § 20 Abs. 4 wird durch § 19 ersetzt.

Der bisherige § 21 entfällt. Die Laufbahnprüfung wird für alle Laufbahngruppen in § 17 geregelt.

Zu § 13 (Gehobener Dienst)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1. Für den Vorbereitungsdienst wird eine Regeldauer von drei Jahren festgelegt, um eine mehr an den unterschiedlichen Bedürfnissen orientierte Gestaltung der Ausbildung durch die zuständigen obersten Dienstbehörden zu ermöglichen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses werden die Fachhochschulstudiengänge zunehmend auf Bachelorabschlüsse umgestellt. Zur Klarstellung werden diese Studienabschlüsse aufgenommen.

Die übrigen Regelungen im bisherigen § 25 Abs. 2 bis 4 entfallen. Vorgaben für die Gestaltung der Vorbereitungsdienste, wie Dauer und Struktur der Fachstudien und der berufspraktischen Studienzeiten, werden nicht mehr in der Bundeslaufbahnverordnung, sondern in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemacht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 Abs. 5 und bestimmt, dass ein geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium das interne Fachhochschulstudium ersetzen und der Vorbereitungsdienst auf eine mindestens einjährige berufspraktische Studienzeit beschränkt werden kann. Zusätzlich wird klargestellt, dass ergänzende Lehrveranstaltungen, die notwendiges Spezialwissen vermitteln, dem nicht entgegenstehen. Die Studienabschlüsse werden wie in Absatz 1 ausdrücklich genannt.

Der bisherige § 24 entfällt. Die Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind in § 17 Abs. 4 BBG geregelt. Eine Wiederholung in der Bundeslaufbahnverordnung ist entbehrlich.

Der bisherige § 25 Abs. 6 entfällt, da die entsprechenden Verkürzungstatbestände für alle Vorbereitungsdienste nunmehr in § 16 Abs. 1 geregelt sind. Dies gilt auch für Satz 2, dessen Regelungsinhalt von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst wird.

Der bisherige § 26 entfällt. Die Laufbahnprüfung wird für alle Laufbahngruppen in § 17 geregelt.

Der bisherige § 27 wird durch § 20 ersetzt.

Zu § 14 (Höherer Dienst)

§ 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 1. Festgelegt werden die Mindestdauer und die Regeldauer des Vorbereitungsdienstes sowie seine Ausrichtung auf die Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse. Die weiteren Regelungen des bisherigen § 31 Abs. 1 entfallen, da entsprechende Vorgaben für die Gestaltung der Vorbereitungsdienste nicht mehr in der Bundeslaufbahnverordnung festgelegt werden, sondern künftig ausschließlich den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen überlassen bleiben.

Der bisherige § 30 entfällt. Die Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des höheren Dienstes sind in § 17 Abs. 5 BBG geregelt. Eine Wiederholung in der Bundeslaufbahnverordnung ist entbehrlich.

Der bisherige § 31 Abs. 2 entfällt, da die entsprechenden Verkürzungstatbestände für alle Vorbereitungsdienste nunmehr in § 16 Abs. 1 geregelt sind.

Ebenso entfällt Absatz 3 Satz 1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind, sind dem entsprechenden Hochschulstudium zuzurechnen und fallen daher unter die Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 5 BBG. Die Bundeslaufbahnverordnung sieht in § 16 Abs. 1 Satz 3 nunmehr auch für den höheren Dienst vor, dass Zeiten, die zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen absolviert wurden, im Vorbereitungsdienst keine Berücksichtigung finden und damit nicht mehrfach angerechnet werden können.

Absatz 3 Satz 2 wird durch § 16 Abs. 2 ersetzt.

Der bisherige § 32 entfällt. Die Laufbahnprüfung wird für alle Laufbahngruppen in § 17 geregelt.

Zu § 15 (Verlängerung der Vorbereitungsdienste)

Zu Absatz 1

Die Fälle, in denen der Vorbereitungsdienst zu verlängern ist, werden anders als bisher nicht mehr in einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, sondern einheitlich in der Bundeslaufbahnverordnung festgelegt. Ziel der Regelung ist, Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter vor Nachteilen durch das Versäumen von Ausbildungsabschnitten zu schützen. Sie gilt nicht für jeden Fall einer Unterbrechung, sondern ist beschränkt auf die Fälle, in denen andernfalls die zielgerichtete Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet und das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist. Dies setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine pauschale Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig. Der Vorbereitungsdienst ist nur in dem Umfang zu verlängern, der für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I ...).

Zu Absatz 2

Um Nachteile durch Teilzeitbeschäftigung zu vermeiden, ist der Vorbereitungsdienst in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu verlängern, wenn nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist. Die Regelung soll insbesondere in den Fällen, in denen familienpolitische Teilzeit wegen der Geburt eines Kindes oder der Pflege von Angehörigen erforderlich ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen.

Zu Absatz 3

Anders als bei den Unterbrechungszeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, deren Dauer gesetzlich bzw. durch Verordnung festgelegt ist, ist für die Fälle einer Unterbrechung wegen Erkrankung (Absatz 1 Nr. 1), aus anderen zwingenden Gründen (Absatz 1 Nr. 4) oder bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 2) die Festlegung einer angemessenen Höchstdauer für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in der Bundeslaufbahnverordnung erforderlich. Die Höchstdauer von 24 Monaten trägt dem Schutz der Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter in ausreichendem Maße Rechnung. Eine längere Dauer wäre nicht gerechtfertigt. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Dienststellen ist für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie des Absatzes 2 eine Beschränkung auf eine höchstens zweimalige Verlängerung aufgenommen worden.

Zu § 16 (Verkürzung der Vorbereitungsdienste)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift fasst den bisherigen § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 6, § 31 Abs. 2 und § 33a Abs. 2 Satz 2 unter Verwendung einer einheitlichen zeitgemäßen Terminologie zusammen.

Eine Verkürzung nach § 16 Abs. 1 kann auf Anregung von Referendarinnen, Referendaren, Anwältinnen und Anwältern oder von Amts wegen erfolgen, wenn die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes gewährleistet ist.

Satz 3 bestimmt, dass eine Verkürzung auf weniger als sechs Monate nicht zulässig ist.

Satz 4 regelt für alle Laufbahngruppen, dass Zeiten, die zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 BBG absolviert wurden, nicht im Vorbereitungsdienst berücksichtigt werden dürfen. Hierdurch wird klargestellt, dass Doppelanrechnungen nicht zulässig sind.

Zu Absatz 2

Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) und dem bisherigen § 31 Abs. 3 Satz 2 konnte eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder den gehobenen Justizdienst auf den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Absatz 2 trägt dem neuen Laufbahnsystem mit seiner Zusammenfassung der Laufbahnen, die verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen, Rechnung. Er schafft die Möglichkeit, für alle Vorbereitungsdienste des gehobenen und höheren Dienstes einen Vorbereitungsdienst in der jeweils niedrigeren Laufbahngruppe anzurechnen. Die Entscheidung, hiervon Gebrauch zu machen, bleibt den für die Gestaltung der einzelnen Vorbereitungsdienste zuständigen obersten Dienstbehörden überlassen. Regelungen, ob und welche Vorbereitungsdienste der niedrigeren Laufbahngruppe auf den jeweiligen Vorbereitungsdienst angerechnet werden können, sind daher in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 10 zu treffen. Für die Anrechnung wird ein Höchstmaß von sechs Monaten festgelegt.

Zu § 17 (Prüfung)

§ 17 ersetzt die Regelungen der bisherigen §§ 21, 26 und 32.

Zu Absatz 1

Anders als bisher muss die Laufbahnprüfung nicht mehr als Abschlussprüfung zum Ende des jeweiligen Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. Sie kann in Form von Modulprüfungen abgeleistet werden. Eine Modulprüfung bezeichnet den Abschluss eines Moduls, z. B. in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.

Dies trägt der zunehmenden Modularisierung von Studiengängen an verwaltungsinternen und externen Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses Rechnung. Ein Modul ist bei Bachelor- und Masterstudiengängen an Hochschulen eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Teilgebiet eines Studienfaches besteht. Ein Modul dauert in der Regel ein bis drei Semester. Jeder Bestandteil eines Moduls - dazu gehören auch mündliche Prüfungen oder „Modulabschlussprüfungen“ - wird entsprechend dem mit der Teilnahme verbundenen Zeitaufwand mit Credit Points (Studien- oder Leistungspunkten) gewichtet und in einer „Modulabschlussbescheinigung“ benotet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Inhalte der Laufbahnprüfung bei einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes künftig in allen Fällen an die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes anzupassen. Eine Differenzierung wird nicht mehr vorgenommen, da qualitativ keine Unterschiede zwischen den einzelnen Verkürzungstatbeständen bestehen. So setzen auch für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden können, eine adäquate Ausbildung voraus.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fasst die Absätze 2 und 3 der bisherigen §§ 21, 26 und 32 zusammen.

Unterabschnitt 3 (Anerkennung von Befähigungen)

Zu § 18 (Einfacher Dienst)

Die Regelung legt fest, unter welchen Voraussetzungen Berufsausbildungen, die außerhalb eines Vorbereitungsdienstes abgeschlossen wurden, nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a anerkannt werden können.

Zu § 19 (Mittlerer Dienst)

Die Regelung konkretisiert § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b und c BBG und ersetzt den bisherigen § 20 Abs. 4 sowie die Bestimmungen des bisherigen § 35 zum mittleren Dienst.

Zu den Absätzen 1 und 2

Eine Ausbildung entspricht bereits dann inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn die wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Standards für Ausbildungen in den entsprechenden Fachrichtungen eingehalten werden. Eine vollständige inhaltliche Identität ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 35 Abs. 4. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben Laufbahn entsprechen. Dass die Bewerberin oder der Bewerber im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit zur fachlich selbständigen Berufsausübung erworben haben muss, ergibt sich aus Absatz 1. Dieser legt fest, dass die Bildungsvoraussetzungen, Berufsausbildung und die hauptberufliche Tätigkeit die Befähigung für die Laufbahn vermitteln müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Benachteiligungsverbote des § 25 BBG. Es wird klargestellt, dass ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten gleich zu behandeln sind, wenn nicht

zwingende sachliche Gründe vorliegen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Zu § 20 (Gehobener Dienst)

Die Regelung konkretisiert § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b und c BBG und ersetzt den bisherigen § 27 sowie die Bestimmungen des bisherigen § 35 zum gehobenen Dienst.

Eine Ausbildung entspricht bereits dann inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn die wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Standards für Ausbildungen in den entsprechenden Fachrichtungen eingehalten werden (vgl. zum Beispiel Beschluss der Innenministerkonferenz vom 20. November 1998 zu den „Anforderungen für Studiengänge an internen Fachhochschulen sowie an Fachhochschulen, deren Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst gleichgestellt werden können“).

Gleichwertige Abschlüsse im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die an Fachhochschulen erworbenen Diplomabschlüsse sowie die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Hochschulabschlüsse, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder die Gleichwertigkeit mit dem jeweils geforderten Hochschulabschluss im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages festgestellt und den Hochschulabschluss entsprechend zugeordnet hat. Gleiches gilt für die an Fach- und Ingenieurschulen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Abschlüsse, wenn die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Abschluss an Vorläuferinstitutionen der Fachhochschule anerkannt wurde und der Inhaberin oder dem Inhaber des Abschlusses in einem von der zuständigen Stelle gestalteten Nachdiplomierungsverfahren nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages der Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" verliehen wurde.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 19 verwiesen.

Zu § 21 (Höherer Dienst)

Zu Absatz 1

Die Regelung konkretisiert § 17 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b BBG und ersetzt die Bestimmungen des bisherigen § 35 zum höheren Dienst.

Den Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst stehen insbesondere die an Universitäten erworbenen Diplom- und Magisterabschlüsse sowie die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Hochschulabschlüsse gleich, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder die Gleichwertigkeit mit dem jeweils geforderten Hochschulabschluss im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages festgestellt und den Hochschulabschluss entsprechend zugeordnet hat.

Im Hinblick auf die Anforderungen an die hauptberufliche Tätigkeit wird auf die Begründung zu § 19 Abs. 3 und 4 verwiesen.

Der bisherige § 34 entfällt, da nicht mehr zwischen Regel- und Fachrichtungslaufbahnen unterschieden wird.

§ 35 Abs. 6 entfällt, weil Promotionen für bestimmte Laufbahnen nicht mehr verlangt werden.

Insbesondere entfällt § 35 Abs. 7 bis 9. Anders als im bisherigen § 35 Abs. 7, werden auch Tätigkeiten geringeren Umfangs (unterhältliche Teilzeit) als hauptberufliche Tätigkeiten anerkannt, wenn sie nach den Lebensumständen der oder des Betroffenen den Tätigkeitsschwerpunkt gebildet haben. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005, Az: 2 C 20/04).

Absatz 8 ist entbehrlich, weil anders als bisher alle Studiengänge einer Laufbahn zugeordnet werden können. Eine Sonderregelung für Forschungs- und Versuchsanstalten oder Lehrtätigkeiten bei Lehranstalten des Bundes ist daher nicht mehr erforderlich.

Absatz 9 entfällt, weil es keiner speziellen Laufbahnverordnung für Fachrichtungslaufbahnen mehr bedarf.

Der bisherige § 36 wird durch § 8 (Feststellung der Laufbahnbefähigung) ersetzt.

Der bisherige § 37 entfällt in Folge der Gleichstellung von Regel- und Fachrichtungslaufbahnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber besitzen, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Zu § 22 (Andere Bewerberinnen und andere Bewerber)

Im Laufbahnsystem stellen die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber den Regeltyp und die sogenannten anderen Bewerberinnen und Bewerber die Ausnahme dar. Die Einstellung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern soll es der Verwaltung ermöglichen, in Einzelfällen auf die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, die sich auf einem ihrer künftigen Laufbahn entsprechenden Gebiet qualifiziert haben, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder die Einstellung von besonderem dienstlichen Interesse ist.

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt eine wichtige Entscheidungsleitlinie des Bundespersonalausschusses zur Einstellung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern in die Verordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen § 38 Abs. 2. Andere Bewerberinnen und Bewerber können beispielsweise nicht als Ärztinnen oder Ärzte im ärztlichen Dienst eingestellt werden (vgl. § 3 der Bundesärzteordnung).

Der bisherige § 38 Abs. 3 entfällt. Wie bei den Regelungen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird bei den so genannten anderen Bewerberinnen und Bewerbern auf Altersgrenzen verzichtet. Dem Bundespersonalausschuss bleibt es unbenommen, ein erheblich höheres Zeitmaß an Berufserfahrung als die Dauer des für die Laufbahnbewerbenden und Laufbahnbewerber vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes zu fordern.

§ 48 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. März 1995 - II A 2 - H 1224 - 5/95 (GMBI. 1996, S. 79) bleibt unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 4.

Zu Unterabschnitt 4 (Sonderregelungen)

Zu § 23 (Besondere Qualifikationen und Zeiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Hauptschülerinnen, Hauptschüler oder Bewerberinnen und Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in eine Laufbahn des mittleren Dienstes einzustellen, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit nachweisen, die geeignet ist, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zu eröffnen. Dies ist insbesondere bei einer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten oder zum Verwaltungsfachangestellten der Fall.

Zu Absatz 2

Die Nummern 1 und 2 ersetzen die Anlage 4 zu dem bisherigen § 34. Anders als bisher können auch Zeiten einer Weiterbildung zur Tropenmedizinerin oder Tropenmediziner sowie Zeiten einer Habilitation anstelle einer hauptberuflichen Tätigkeit anerkannt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt die Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1674) und trägt den Besonderheiten des Schuldienstes an Bundeswehrfachschulen Rechnung. Im Schulaufsichtsdienst können Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden, die sich in Verwendungen einer Leiterin oder eines Leiters einer Bundeswehrfachschule, in einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leiterin oder eines Leiters einer Bundeswehrfachschule oder einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters der Sekundarstufe I einer Bundeswehrfachschule bewährt haben. Die Wahrnehmung schulformübergreifender Aufgaben bleibt unberührt. Die Vorschriften über den Aufstieg finden keine Anwendung.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht es, Personen, die während ihres berufsmäßigen Wehrdienstes inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechende berufsbegleitende Qualifizierungen und Zertifizierungen erworben haben, in die entsprechenden Beamtenlaufbahnen zu übernehmen. Die Nutzung bereits vorhandener Qualifikationen und Fachkenntnisse trägt durch eine attraktive Berufsperspektive beim Wiedereinstieg in den Zivilberuf zu einer verbesserten Personalgewinnung bei und vermeidet zusätzlich Kosten.

Zu § 23a (Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Hochschulausbildung)

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 5a und stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte, die die für die höhere Laufbahn erforderliche Hochschulausbildung besitzen, zur höheren Laufbahn zugelassen werden können, wenn sie an einem externen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben. Bis zum Erwerb der sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung in die höhere Laufbahn verbleiben sie in ihrem statusrechtlichen Amt.

Zu § 24 (Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt)

Zu Absatz 1

Die Regelung konkretisiert § 20 BBG. Sie orientiert sich an der bisherigen Spruchpraxis des Bundespersonalausschusses.

Bisher konnten Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, nur mit Genehmigung des Bundespersonalausschusses in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt werden. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und erschwert die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufserfahrung insbesondere aus der Wirtschaft. Zukünftig können die Personalstellen eigenständig entscheiden, ob in diesen Fällen eine höhere Besoldung gerechtfertigt ist.

In der Bundeslaufbahnverordnung werden lediglich Mindeststandards festgelegt. So muss weiterhin das Beförderungsamtsamt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen anstelle geeigneter beruflicher Erfahrungen förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs (z. B. der Abschluss der Habilitation) entscheidend. Im übrigen wird von der bisherigen Spruchpraxis des Bundespersonalausschusses abgewichen, um die Attraktivität der Verwaltung für Bewerberinnen und Bewerber aus der Wirtschaft zu erhöhen. Dies gilt auch für die Beschränkung auf Beförderungsamtsämter bis A 16 der Bundesbesoldungsordnung A.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Zeiten, die im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden, ausgenommen sind.

Zu § 25 (Übernahme von Richterinnen und Richtern)

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 43 Abs. 6. Sie zeichnet den fiktiven Werdegang einer Beamtin oder eines Beamten im höheren nichttechnischen Dienst nach und ermöglicht so einen ranggleichen Statuswechsel der Richterinnen und Richter, die in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist sie entsprechend anzuwenden. Sie sind zwar Beamtinnen und Beamte, werden aber nach der Besoldungsordnung R vergütet, so dass insoweit Regelungsbedarf für die Übernahme in die Laufbahnen des Verwaltungsdienstes besteht.

Zu § 26 (Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte)

Die Regelung konkretisiert § 17 Abs. 7 BBG. Besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten im Endamt der jeweiligen Laufbahn mit umfassenden beruflichen Erfahrungen können künftig geeignete Dienstposten und damit auch Ämter der nächsthöheren Laufbahn übertragen werden. Mit der Regelung werden für den betroffenen Personenkreis neue Berufs- und Karriereperspektiven eröffnet. Sie fördert die Motivation der Beamtinnen und Beamten und trägt im Sinne einer Bestenförderung dem Leistungsprinzip Rechnung. Den Dienststellen eröffnet die Regelung einen flexibleren Personaleinsatz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Besetzung geeigneter Dienstposten durch Beamtinnen und Beamte der jeweils niedrigeren Laufbahn und stellt klar, dass für diese Stellenbesetzung ein Ausschreibungsverfahren erforderlich ist. Mit der Festlegung, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren bewährt und seit mindestens fünf Jahren das Endamt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben muss, wird sichergestellt, dass die in Absatz 2 vorausgesetzte berufliche Erfahrung jedenfalls in zeitlicher Hinsicht vorliegt. Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 1 sind die im bisherigen § 12 Abs. 5 aufgeführten Dienstzeiten. Es sind mindestens zwei Verwendungen während der gesamten Dienstzeit nachzuweisen. Damit wird ein Mindestmaß an Verwendungsbreite gefordert und den obersten Dienstbehörden die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Verwendungen z. B. Auslandsverwendungen, entsprechend ihrer Personalentwicklungskonzepte besonders zu würdigen. Da die Ausnahmeregelung nur für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte gelten soll, werden als weitere Voraussetzung herausragende Beurteilungsergebnisse (vgl. § 49 Abs. 2) verlangt. In den Fällen, in denen nach den Beurteilungsrichtlinien für einen Personenkreis keine Regelungsbeurteilungen erstellt werden, können Anlassbeurteilungen an deren Stelle treten. Da für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach dem bisherigen § 40 Abs. 2 Ausnahmen von der Beurteilungspflicht zugelassen werden konnten, sieht § 54 anstelle des § 26 Abs. 1 Nr. 3 die Möglichkeit einer Anlassbeurteilung vor, wenn das Endamt zum Inkrafttreten der Verordnung bereits erreicht wurde.

Gelöscht: 3

Gelöscht: bzw. den bisherigen § 41a

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, welche Dienstposten für den Ausnahmetatbestand geeignet sind. Die Regelung soll ausschließlich für die Besetzung solcher Dienstposten gelten, für deren Wahrnehmung umfassende berufliche Erfahrungen Voraussetzung sind. Zugleich wird die Ausnahmeregelung auf Dienstposten bis zum zweiten Beförderungssamt beschränkt. In Bereichen bzw. Dienststellen, in denen konkrete Dienstpostenbewertungen vorliegen, sind

diese Bewertungen Maßstab für die Eignung des Dienstpostens. Im übrigen bleiben die Bestimmungen zu den Voraussetzungen einer Beförderung unberührt.

Soweit weitere Konkretisierungen des Merkmals „geeignete Dienstposten“ für bestimmte Bereiche für erforderlich gehalten werden, werden die obersten Bundesbehörden gemäß Satz 2 befugt, diese in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Zu Absatz 3

Für das Auswahlverfahren legt Absatz 3 die Vorstellung vor einer Auswahlkommission fest, die einen schriftlichen und mündlichen Teil umfasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschreibt das Verfahren nach Abschluss des Auswahlverfahrens. Den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern wird im Rahmen der besetzbaren Planstellen das Eingangsamts der höheren Laufbahn verliehen. Ein Anspruch auf unmittelbare Übertragung eines entsprechenden Amtes besteht nicht. Die Laufbahnbefähigung richtet sich auf die im Anforderungsprofil beschriebenen Dienstposten.

Eine Beförderung kann frühestens ein Jahr nach Übertragung des Amtes der höheren Laufbahn erfolgen und setzt insofern auch entsprechend gute Leistungen im neuen Amt voraus. Auch für eine eventuelle weitere Beförderung gilt die allgemeine Sperrfrist von einem Jahr. Beförderungen über das zweite Beförderungsamts hinaus werden ausdrücklich ausgeschlossen. Sie sind nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Aufstiegsverfahren möglich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass der Einsatz der Beamtinnen und Beamten, die nach den Absätzen 1 bis 4 ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen bekommen haben, nicht auf einen Dienstposten beschränkt bleiben muss. Sie können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des Absatzes 2 eingesetzt werden.

Zu Abschnitt 3 (Berufliche Entwicklung)

Zu Unterabschnitt 1 (Probezeit)

Zu § 27 (Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung)

Die Regelung modifiziert den bisherigen § 7 und passt die Anforderungen an die Probezeit den neuen gesetzlichen Bestimmungen in § 11 BBG an.

Zu Absatz 1

Die regelmäßige Probezeit wird für alle Laufbahnen auf drei Jahre festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 7 Abs. 1. Ziel der Probezeit ist nicht mehr nur die Feststellung der Befähigung zur Erledigung übertragener Aufgaben. Vielmehr soll in der Pro-

bezeit der Nachweis erbracht werden, dass die Beamtinnen und Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.

Zu Absatz 3

Die Eignung und Befähigung für wechselnde Anforderungen der Laufbahn kann im Regelfall nur festgestellt werden, wenn die Beamtinnen und Beamten während der Probezeit in verschiedenen Verwendungsbereichen eingesetzt werden. Daher ist die Verwendung in mindestens zwei Verwendungsbereichen obligatorisch, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. ▼

Gelöscht: Solche dienstliche Gründe können insbesondere in Bereichen vorliegen, in denen es auf die besondere Fachkenntnis auf einem Spezialgebiet ankommt (z.B. wissenschaftliche Tätigkeiten) oder wenn wegen mutterschutzrechtlicher Bestimmungen, Elternzeit, langfristiger Erkrankung, organisatorischen Gründen oder der Kürze der Probezeit eine zweite Verwendung nicht sinnvoll ist.¶

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Anforderungen bereits während der Probezeit in vollem Umfang erfüllt werden müssen. Um die Beamtinnen und Beamten frühzeitig auf Defizite, aber auch besondere Eignungen hinweisen zu können, werden sie nach der Hälfte der individuellen Probezeit erstmals beurteilt. Vor Ablauf der Probezeit wird dann in einer weiteren Beurteilung festgestellt, ob die Beamtinnen und Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können. Das Verfahren der bloßen Bewährungsfeststellung wird abgelöst. Bei den Beurteilungen muss es sich nicht um Regelbeurteilungen handeln. Es ist zulässig, eine von den Regelbeurteilungen abweichende Notenskala zu nutzen oder ein gesondertes Beurteilungsverfahren zu entwickeln, um eine Präjudizwirkung bei zukünftigen Regelbeurteilungen zu vermeiden. In Fällen, in denen nur ein kurzer Zeitraum zwischen den beiden Beurteilungen liegt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Bestätigungsvermerk erfolgen.

Zu Absatz 5

Die Regelung eröffnet den Behörden die Möglichkeit, die Probezeit zu verlängern, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht festgestellt werden kann. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände im Einzelfall (beispielsweise bei längerer Abwesenheit) die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Probezeit darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 BBG). Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BBG). Auch wenn Elternzeiten anders als bisher auf die Probezeit angerechnet werden, können sie im Einzelfall zur Verlängerung der Probezeit führen, weil die Mindestprobezeit noch nicht erbracht wurde oder die Bewährung noch nicht in vollem Umfang festgestellt werden kann. In diesen Fällen eröffnet Absatz 5 zum Schutz der Betroffenen die Möglichkeit, die Probezeit zu verlängern.

Zu Absatz 6

Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben, sind zu entlassen. Zeigen sich schon während der Probezeit so schwerwiegende Mängel, dass sie dem Dienstherrn bis zu deren Ablauf nicht behebbar erscheinen, ist die Probezeit auch im Interesse der Beamtin oder des Beamten vorzeitig durch Entlassung zu beenden. Die Möglichkeit der Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn entfällt, da die Eignung für die nächstniedrige Laufbahn nicht durch das Nichtbestehen der Probezeit festgestellt werden kann.

Zu § 28 (Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 7 Abs. 4.

Zu den Absätzen 1 und 2

Hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen haben, sind zwingend auf die Probezeit anzurechnen.

Weitere hauptberufliche Tätigkeiten können angerechnet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Privilegierung der Dienstzeiten im öffentlichen Dienst gegenüber den in der Wirtschaft erworbenen Berufserfahrungen entfällt. Der Dienstherr muss im Einzelfall entscheiden, ob eine Anrechnung von Tätigkeiten in Betracht kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Zeiten, die vorher bereits berücksichtigt wurden, nicht anrechenbar sind. Dies gilt insbesondere für Zeiten, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn sind. Auch in den Fällen, in denen die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt oder bei der Bemessung der Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt werden, kommt eine Anrechnung auf die Probezeit nicht in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass bei Teilzeit § 19 Abs. 4 entsprechend gilt.

Zu § 29 (Verlängerung der Probezeit)

Zu Absatz 1

Beurlaubungen ohne Dienstbezüge führen wie bisher zu einer Verlängerung der Probezeit. Dies gilt nicht, wenn die Probezeit wegen einer dienstlichen und öffentlichen Belangen dienenden Beurlaubung unterbrochen wurde.

Dienstlichen Belangen dienen im Wesentlichen Beurlaubungen zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen oder Einrichtungen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nach § 9 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung. Öffentlichen Belangen dienen vor allem Beurlaubungen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungstätigkeit nach § 9 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung sowie Beurlaubungen zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Bundestages oder eines Landtages.

Das Vorliegen der Voraussetzungen muss bei der Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden sein. Die nachträgliche Feststellung ist ausgeschlossen. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, bestimmen die Ressorts im

Gelöscht: bestimmt das

Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, unter welchen Voraussetzungen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können.

Zu Absatz 2

In Konkretisierung der Benachteiligungsverbote des § 25 BBG wird klargestellt, dass die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit oder Teilzeit unterbrochen wird. Bei Teilzeit gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

Zu § 30 (Mindestprobezeit)

Die Mindestprobezeit von einem Jahr ist grundsätzlich von allen Beamtinnen und Beamten auch in den Fällen zu leisten, in denen hauptberufliche Tätigkeiten angerechnet, Elternzeiten wahrgenommen oder die Probezeit wegen einer dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienenden Beurlaubung unterbrochen wurde. Auf sie kann nur dann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die nach § 28 anrechenbaren Tätigkeiten in der für die Bewährungsfeststellung zuständigen obersten Dienstbehörde oder deren Dienstbereich oder als Beamtin oder Beamter der Besoldungsgruppe W oder C zurückgelegt worden sind. Hierdurch wird den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, in den Fällen, in denen sich die betroffenen Beamtinnen und Beamten bereits in vergleichbaren Positionen als Tarifbeschäftigte, Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in der Behörde bewährt haben, auf eine Probezeit zu verzichten.

Gleiches gilt wegen der Vergleichbarkeit der Dienstverhältnisse für Personen, die berufsmäßigen Wehrdienst geleistet haben und deren Tätigkeitsbereich den bisherigen Aufgaben als Soldatin oder Soldat entspricht (z. B. bei der Übernahme von Ärztinnen und Ärzten). Der vollständige Verzicht kommt regelmäßig nur bei mehr als drei Jahren Dienstzeit als Soldatin oder Soldat bzw. Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter in Betracht.

Zu Unterabschnitt 2 (Beförderung)

Zu § 31 (Voraussetzung einer Beförderung)

Die Regelung definiert die Voraussetzungen für die Verleihung eines Beförderungsamtes.

Die Auswahl für das Beförderungsamte hat, wie in § 22 Abs. 1 BBG vorgegeben, nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen.

Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten voraus (vgl. § 22 Abs. 2 BBG).

Darüber hinaus darf kein Beförderungsverbot vorliegen. Hierzu zählen grundsätzlich das Verbot der Sprungbeförderung nach § 22 Abs. 3 BBG, das Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung nach § 22 Abs. 4 BBG, das Beförderungsverbot zwischen zwei Mandaten nach § 23 BBG sowie das Verbot der Beförderung während der Dauer einer Gehaltskürzung nach § 8 Abs. 4 des Bundesdisziplinalgesetzes.

Der bisherige § 12 Abs. 3 entfällt. Das Verbot der Sprungbeförderung wurde unmittelbar in § 22 Abs. 3 BBG geregelt. Die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter ergeben sich aus § 9.

Der bisherige § 12 Abs. 4 wurde durch die Regelung des § 22 Abs. 4 BBG ersetzt. Die Absätze 5 bis 7 können ebenfalls entfallen, weil in der Bundeslaufbahnverordnung keine Dienstzeiten mehr vorgegeben werden, die Voraussetzung für eine Beförderung sind. Dies gilt insbesondere auch für die in § 22 Abs. 4 BBG normierte Sperrfrist von einem Jahr. Sie zählt anders als bisher ab Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung unabhängig davon, ob Dienstzeiten geleistet wurden oder nicht.

Zu § 32 (Auswahlentscheidungen)

Zu Absatz 1

Im Rahmen ordnungsgemäßer Personalbewirtschaftung werden die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich regelmäßig dienstlich beurteilt. Diese Beurteilungen dienen unter anderem dem Vergleich zwischen den für die Besetzung eines Beförderungsdienstpostens oder für die Verleihung eines Beförderungsamtes in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003, Az: 2 C 14/02). Neben diesen aktuellen dienstlichen Beurteilungen sind aber auch frühere dienstliche Beurteilungen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 21. August 2003, Az: 2 C 14/02 sowie BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002, Az: 2 C 31/01). Absatz 1 stellt klar, dass diese früheren Beurteilungen noch vor den Hilfskriterien heranzuziehen sind. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Benachteiligungsverbote der §§ 8 und 9 des BGleG bei der Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3.

Zu Absatz 3

In einigen Fällen ist in Anlehnung an die Rechtslage freigestellter Personalratsmitglieder die fiktive Fortschreibung von Beurteilungen erforderlich, um bei Auswahlentscheidungen für Beförderungen Benachteiligungen von Beamtinnen und Beamten bei der beruflichen Entwicklung auszuschließen.

Dies gilt insbesondere bei Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilungen der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Einrichtung des Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht gegeben ist. Das bedeutet, dass vor der fiktiven Fortschreibung das Vorliegen einer Beurteilung und deren Vergleichbarkeit vorrangig zu prüfen ist.

Dies gilt aber auch bei Beurlaubungen zur Ausübung gleichwertiger Tätigkeiten bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage und des Europäischen Parlaments, da diese dienstlichen oder öffentlichen Interessen dienen.

Nummer 3 sieht die fiktive Fortschreibung der Beurteilung während einer Elternzeit bei vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit vor und konkretisiert so das in § 25 BBG normierte Benachteiligungsverbot wegen Elternzeit. Bei familienpolitischen Beurlau-

bungen ist im Regelfall aus Anlass des Auswahlverfahrens eine aktuelle Beurteilung nachzuholen. Wurde wegen der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen seit längerer Zeit kein aktiver Dienst geleistet und vermag eine aktuelle Beurteilung deshalb nicht an tatsächlich erbrachte Leistungen anzuknüpfen, schließt dies die Schaffung einer hinreichend aussagekräftigen Grundlage für die Beteiligung an dem im Auswahlverfahren vorzunehmenden Qualifikationsvergleich nicht aus. Hier kommt zum Beispiel ebenfalls eine fiktive Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs in Betracht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4. April 2007, Az.: 6 B 57/07).

Nummer 4 regelt die fiktive Fortschreibung der Beurteilung wegen Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder als Gleichstellungsbeauftragte, wenn die dienstliche Tätigkeit weniger als 25 Prozent der Arbeitszeit ausmacht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass in den Fällen, in den sich der Vorbereitungsdienst und die Probezeit um die Zeit eines Grundwehrdienstes oder eines Zivildienstes verlängert haben, die sich daraus ergebenden beruflichen Verzögerungen gegebenenfalls auch durch eine Beförderung während der Probezeit ausgeglichen werden können. In den Fällen, in denen eine Soldatin, ein Soldat, eine entlassene Soldatin oder ein entlassener Soldat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder nach einer Wehrübung als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter eingestellt wird, sowie in den Fällen des § 13 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Gelöscht: 3

Zu § 33 (Erprobungszeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 11 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 11 Satz 3 und 4. Anders als bisher wird bei einer Beurlaubung und einem Wechsel auf einen anderen Dienstposten gleicher Bewertung darauf abgestellt, ob die Prognoseentscheidung ergibt, dass die Beamtin oder der Beamte bei Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse die Erprobung aller Voraussicht nach erfolgreich absolviert hätte. Die Bewährung während der Beurlaubung oder auf einem anderen Dienstposten gleicher Bewertung ist dabei ein wichtiger, aber nicht allein maßgebender Aspekt.

Neu ist die Berücksichtigung von Elternzeiten bei vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit. Sie ist geboten, um Benachteiligungen für das berufliche Fortkommen nach § 25 Satz 1 BBG auszuschließen. Bei familienpolitischen Beurlaubungen überwiegt hingegen das Interesse des Dienstherrn, die Eignung der Beamtin oder des Beamten vor der Übertragung eines Beförderungsamtes zu erproben. Die Berücksichtigung von Zeiten einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und als Gleichstellungsbeauftragte bei vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit erfolgt bisher im Wege einer Ausnahmeregelung durch den Bundespersonalausschuss. Diese Ausnahmeregelungen werden nun durch eine an die Rechtspre-

chung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 21. September 2006, Az.: 2 C 13/05) angelehnte Bestimmung ersetzt. Die Prognoseentscheidung trifft wie in den anderen Fällen die jeweilige Dienstbehörde.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt wie der bisherige § 11 Satz 6 klar, dass in den Fällen, in denen die Eignung nicht festgestellt werden kann, von der dauerhaften Übertragung des Dienstpostens abzusehen bzw. die Übertragung zu widerrufen ist.

Zu Unterabschnitt 3 (Aufstieg)

Zu § 34 (Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn)

Zu Absatz 1

Die bisherigen §§ 33ff. sahen sowohl einen Ausbildungsaufstieg als auch einen Praxisaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vor. Während sich der Ausbildungsaufstieg in den Fällen, in denen es einen Vorbereitungsdienst gibt, bewährt hat, stößt der Praxisaufstieg auf Schwierigkeiten. Dies betrifft sowohl das aufwändige Verfahren als auch die inhaltliche Gestaltung des Aufstiegsverfahrens.

Zukünftig nehmen daher auch lebensältere Beamtinnen und Beamte an fachspezifischen Vorbereitungsdiensten teil. Alternativ können für den Aufstieg in den mittleren Dienst fachspezifische Qualifizierungen angeboten werden.

Für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst wird die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte im Rahmen eines Hochschulstudiums zu qualifizieren.

Zu Absatz 2

Die Benachteiligungsverbote des § 25 BBG legen fest, dass sich Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken dürfen. Auch bei Teilzeit, Telearbeit und familienpolitischer Beurlaubung darf es zu keinen Benachteiligungen kommen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen. Um diesen Bestimmungen Rechnung tragen zu können, sind zukünftig berufs begleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren, z. B. in Form eines Fern- oder Teilzeitstudiums, anzubieten, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Ermittlung geeigneter Studiengänge und bei der Entwicklung familienfreundlicher Konzepte.

Zu § 35 (Auswahlverfahren)

Zu Absatz 1

Die Regelung trägt der Zusammenfassung der Laufbahnen Rechnung. Anders als bisher qualifizieren mehrere verwandte und gleichwertige Ausbildungen für eine Laufbahn. Die Dienstbehörden müssen deshalb bereits vor der Durchführung des Auswahlverfahrens festlegen, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden. Dies ist in einer Ausschreibung be-

kannt zu geben, um allen leistungsstarken Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit zu geben, sich für ein Aufstiegsverfahren zu bewerben.

Zu Absatz 2

Satz 1 ersetzt die bisherigen § 33 Abs. 1, § 33a Abs. 1 und § 33b Abs. 1. Das Vorschlagsrecht der Vorgesetzten für den Aufstieg entfällt. Die Einschätzung der Vorgesetzten ist Bestandteil der Beurteilung. Hier kann positiv vermerkt werden, ob eine Beamtin oder ein Beamter aus Sicht der Vorgesetzten für den Aufstieg geeignet ist.

Im Gegenzug zur Abschaffung des Praxisaufstiegs können sich zukünftig auch lebensältere Beamtinnen und Beamten für den Ausbildungsaufstieg bewerben. Um ein ausgeglichenes zeitliches und finanzielles Verhältnis zwischen Ausbildung, Dienstzeit und späterer Versorgung zu schaffen, ist der Aufstieg ab dem 58. Lebensjahr nicht mehr möglich. Da nicht mehr auf den Beginn der Ausbildung sondern - konkreter - auf das Lebensalter am letzten Tag der Ausschreibungsfrist abgestellt wird, werden sich Verzögerungen des Ausbildungsbeginns künftig nicht mehr auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken können. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 2 sind die im bisherigen § 12 Abs. 5 aufgeführten Dienstzeiten.

Zu Absatz 3

Zukünftig entscheiden die obersten Dienstbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wer die Auswahlverfahren durchführt. Dies können neben Auswahlkommissionen im eigenen Haus auch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung für den Aufstieg in den höheren Dienst, die Fachhochschule des Bundes für den Aufstieg in den gehobenen Dienst oder das Bundesverwaltungsamt für den Aufstieg in den mittleren Dienst sein. Die Sätze 3 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 1 bis 4.

Zu Absatz 4

Die Regelung fasst die bisherigen § 33 Abs. 2 und § 33 Abs. 6 Satz 3 zusammen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 4 Satz 1.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2. Der bisherige Satz 3 entfällt. Frühere Entscheidungen können in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden, da sich nicht nur bei der Rangfolge, sondern auch bei der Art des Aufstiegsverfahrens (Teilnahme am Vorbereitungsdienst, Studium oder einer sonstigen Qualifizierung) Änderungen ergeben können. Im Gegenzug entfällt der bisherige § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2, der keine Wiederholungsmöglichkeit mehr vorsieht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dreimal erfolglos teilgenommen hat.

Zu § 36 (Teilnahme an Vorbereitungsdiensten)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33a Abs. 2. Die Bestimmungen, die für die Ausbildung und Prüfung von Referendarinnen, Referendaren, Anwärterinnen und Anwärtern im fachspezifischen Vorbereitungsdienst gelten, sind entsprechend anzuwenden. Da diese regelmäßig auch Regelungen zu den Kürzungsmöglichkeiten enthalten, ist der bisherige § 33a Abs. 2 Satz 2 entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 33a Abs. 3 und stellt sicher, dass in den Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung beschränkt ist, Sonderregelungen für das Aufstiegsverfahren getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere nach § 13 Abs. 2 gestaltete Vorbereitungsdienste im gehobenen technischen Verwaltungsdienst, in die Regelbewerberinnen und Regelbewerber mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium eingestellt werden.

In Laufbahnen, in denen kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, besteht zukünftig die Möglichkeit des Studiums an einer Hochschule.

Der bisherige § 33a Abs. 4 entfällt. Eine Einführung für den Aufstieg in die Laufbahnen des höheren Dienstes ist entbehrlich, da die Beamtinnen und Beamten zukünftig einen Master an einer internen oder externen Hochschule erwerben können.

Gleiches gilt für den bisherigen § 33a Abs. 5. Die Voraussetzungen, unter denen eine Aufstiegsbeamtin oder ein Aufstiegsbeamter die Laufbahnbefähigung erwirbt, sind in § 7 Nr. 1 geregelt.

Ebenso entfällt der bisherige § 33a Abs. 6. Die Regelung hat kaum praktische Bedeutung erlangt. Zudem wird durch die Zusammenlegung von Fachrichtungs- und Regellaufbahnen, die Öffnung des Laufbahnsystems und die verbesserte Berücksichtigung hauptberuflicher Tätigkeiten zukünftig die Möglichkeit, die betroffenen Tarifbeschäftigten zunächst in der Laufbahn zu verbeamten, erheblich erleichtert.

Zu § 37 (Fachspezifische Qualifizierungen)

Zu Absatz 1

Für den mittleren Dienst kann alternativ zum Vorbereitungsdienst eine fachspezifische Qualifizierung der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten erfolgen.

Zu Absatz 2

In der fachspezifischen Qualifizierung sollen neben fachspezifischen Fähigkeiten Grundkenntnisse in für die Wahrnehmung der Aufgaben des mittleren Dienstes wichtigen Bereichen vermittelt werden. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Wurden Kenntnisse bereits vor dem Aufstiegsverfahren erworben, können die entsprechenden Leistungsnachweise auf Antrag angerechnet werden. Die Antragspflicht stellt sicher, dass nur in Fällen, in denen aus Sicht der oder des Betroffenen in Teilbereichen

eine Vorbereitung auf das Feststellungsverfahren entbehrlich ist, auf die erneute Vermittlung von Lerninhalten verzichtet wird.

Zu Absatz 3

Die berufspraktische Einführung schließt wie im gehobenen und höheren Dienst mit einer Beurteilung ab, aus der die Bewährung in Aufgaben der neuen Laufbahn hervorgeht.

Zu Absatz 4

Nach Abschluss der berufspraktischen Einführung in die höhere Laufbahn wird die Befähigung der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten für die entsprechende Laufbahn des mittleren Dienstes durch Vorstellung beim Bundespersonalausschuss festgestellt. Mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses kann die oberste Dienstbehörde das Feststellungsverfahren selbst regeln und durchführen.

Zu § 38 (Teilnahme an Hochschulausbildungen)

Zu Absatz 1

Zukünftig wird den Dienstbehörden die Möglichkeit eröffnet, besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte außerhalb des Vorbereitungsdienstes im Rahmen des Studienganges an einer Hochschule zu qualifizieren. Es kann sich dabei sowohl um verwaltungsinterne als auch um externe Studiengänge handeln. Ein Hochschulstudium an einer externen Hochschule ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Beschäftigte ohne Hochschulreife möglich. Die Auswahl der Studiengänge erfolgt von den Dienstbehörden und muss sich an dienstlichen Interessen ausrichten.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 tragen den Vorgaben des § 17 Abs. 4 und 5 BBG Rechnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die berufspraktische Einführung in die höhere Laufbahn mit einer dienstlichen Beurteilung abschließt, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächsthöheren Laufbahn bewährt hat.

Zu Absatz 5

Bei Beamtinnen und Beamten, die im Vorfeld eines Auswahlverfahrens bereits die in der Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung durchlaufen haben, kann das Aufstiegsverfahren auf eine berufspraktische Einführung beschränkt werden.

Zu § 39 (Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 8. Dienstzeiten im Sinne des § 39 sind die im bisherigen § 12 Abs. 5 aufgeführten Dienstzeiten.

Gelöscht: Die Regelung ersetzt insofern den bisherigen § 5a Abs. 1, 2 und 4. Beamtinnen und Beamte, die kein Auswahlverfahren für den Aufstieg in den höheren Dienst durchlaufen haben, nehmen an dem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren teil. Auf sie finden die Regelungen zum Aufstieg keine Anwendung.

Zu § 40 (Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung)

Die Regelung soll einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Vorteilen vorbeugen. Sie lehnt sich an § 12 des Bundespolizeibeamtengesetzes an. Zu den Kosten der fachspezifischen Qualifizierung und des Studiums zählen auch alle Aufwendungen des Dienstherrn, die im Zusammenhang mit der Qualifizierung bzw. dem Studium stehen. Ein Verzicht auf die Kostenrückforderung in Härtefällen ist möglich. Dienstzeiten im Sinne des § 40 sind die im bisherigen § 12 Abs. 5 aufgeführten Dienstzeiten.

Zu Unterabschnitt 4 (Sonstiges)

Zu § 41 (Laufbahnwechsel)

Die Bestimmung regelt den statusrechtlichen Übertritt von bereits in einer Laufbahn befindlichen Beamtinnen oder Beamten in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe. Sie ersetzt den bisherigen § 6. Der sogenannte horizontale Laufbahnwechsel kann durch Einstellung, Versetzung oder Umsetzung erfolgen. Abordnungen berühren hingegen die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn nicht, weil sie grundsätzlich auf Tätigkeiten beschränkt sind, die dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechen (vgl. § 27 BBG).

Auch der horizontale Laufbahnwechsel setzt den Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn voraus. Der Befähigungserwerb wird aber vor dem Hintergrund, dass eine gleichwertige Qualifikation bereits vorliegt, in Absatz 2 verfahrenstechnisch erleichtert. Anders als beim Wechsel in die nächsthöhere Laufbahngruppe erfolgt beim horizontalen Laufbahnwechsel der Befähigungserwerb im Rahmen einer speziellen Qualifizierung. Sie beträgt im einfachen Dienst mindestens drei Monate, im mittleren Dienst mindestens ein Jahr sowie im gehobenen und höheren Dienst mindestens ein Jahr und sechs Monate.

Die Zulässigkeit eines Wechsels der Laufbahn ist anders als im bisherigen § 6 Abs. 3 nicht mehr an enge Voraussetzungen geknüpft (z. B. zur Vermeidung der Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit). Vielmehr reichen dienstliche Gründe (z. B. Personalmangel oder Personalüberhang) aus. Nicht erfasst werden hingegen die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte aus persönlichen Gründen (z. B. wegen besserer Entwicklungsmöglichkeiten) einen Laufbahnwechsel anstreben. In diesen Fällen müssen sie die erforderliche Befähigung nach den allgemeinen Regelungen erwerben. In den Fällen des § 28 Abs. 3 BBG ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, an den Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die andere Laufbahn teilzunehmen.

Die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 26 sind entsprechend anzuwenden.

Der bisherige § 6 Abs. 2 entfällt. Die Zusammenfassung verwandter und gleichwertiger Ausbildungen in einer Laufbahn führt dazu, dass Laufbahnwechsel regelmäßig eine spezielle Qualifizierung erfordern.

Zu § 42 (Wechsel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern)

Die Regelung entspricht der bisherigen Spruchpraxis des Bundespersonalausschusses zum Wechsel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Ämter der Besoldungsordnungen A und B.

Zu § 43 (Wechsel von einem anderen Dienstherrn)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 43 Abs. 1 bis 5. Wechseln Beamtinnen und Beamte oder frühere Beamtinnen oder Beamte anderer Dienstherrn zum Bund sowie sonstiger bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, so ist ihre Laufbahnbefähigung entsprechend den §§ 6 bis 9 und §§ 18 bis 26 zu prüfen.

Vorbereitungsdienste der Länder, die inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes des Bundes entsprechen, werden nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 Nr. 1 anerkannt. In den anderen Fällen sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Nr. 2 zusätzlich hauptberufliche Erfahrungen erforderlich.

Die Beamtinnen und Beamten können in entsprechender Anwendung des § 24 in einem Beförderungsamts übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 vorliegen. Insbesondere muss das Beförderungsamts nach dem individuellen fiktiven Werdegang der Beamtin oder des Beamten erreichbar sein.

Zu Absatz 2

Die Probezeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.

Zu § 44 (Internationale Verwendungen)

Beurlaubungen für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union dienen regelmäßig dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen. Sie wirken sich in der Praxis gelegentlich insofern nachteilig aus, als die beurlaubten Beamtinnen und Beamten zum Beispiel bei Stellenausschreibungen nicht rechtzeitig informiert oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Regelung stellt klar, dass erfolgreich absolvierte hauptberufliche Tätigkeiten in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung besonders zu berücksichtigen sind, wenn Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich für den Dienstposten wesentlich sind. Sie dürfen sich im übrigen nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten auswirken.

Zu Abschnitt 4 (Personalentwicklung und Qualifizierung)

Zu § 45 (Personalentwicklung)

Die Vorschrift ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.

Zu Absatz 1

Personalentwicklungskonzepten kommt wegen ihrer langfristigen Planung im Vergleich zu einzelnen Personalmaßnahmen eine wesentliche Bedeutung zu. Absatz 1 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass sie als Grundlage für die Personalentwicklung zu erstellen sind. Über die Gestaltung entscheiden die obersten Dienstbehörden. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zählt beispielhaft über die in den §§ 46 und 47 ausdrücklich geregelte dienstliche Qualifizierung und dienstliche Beurteilung hinaus weitere in Betracht kommende Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen auf. In Nummer 2 wird die Führungskräfteentwicklung als bedeutendes Element der Personalentwicklung neu aufgenommen. Die permanente Weiterqualifizierung von Führungskräften und des Führungsnachwuchses wird immer wichtiger. Zukünftig sollen daher stärker als bisher auch erfahrenen und höheren Führungskräften Fortbildungen angeboten werden, die den erhöhten Anforderungen Rechnung tragen. Die in Nummer 3 bezeichneten „Kooperationsgespräche“ ersetzen die bisher als „Mitarbeitergespräche“ bezeichneten jährlichen Gespräche. Der Begriff entspricht der geschlechtergerechten Sprache. Er verdeutlicht außerdem seine Funktion als Instrument zur Kommunikation in beide Richtungen. Für das in Nummer 7 geregelte so genannte „Rotationsprinzip“ können die obersten Dienstbehörden Ausnahmen für Spezialistinnen und Spezialisten vorsehen.

Zu § 46 (Dienstliche Qualifizierung)

Die Vorschrift trifft Regelungen zu verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen sowie laufbahnrechtliche Konsequenzen der Fortbildung.

Zu Absatz 1

Mit der Bezeichnung „Qualifizierung“ wird ein übergeordneter Begriff verwendet, der über die bisher als „Fortbildung“ bezeichneten Maßnahmen hinausgeht und diese mit umfasst. Darunter fallen sowohl Maßnahmen der sogenannten Erhaltungs- und Anpassungsqualifizierung nach Nummer 1, die der Erhaltung und Verbesserung der für die Aufgabenwahrnehmung in der bisherigen Funktionsebene erforderlichen Qualifikation dienen, als auch die Förderungsqualifizierung nach Nummer 2 zur Vorbereitung auf die Übernahme höherwertiger Dienstposten. Letztere umfasst auch die Führungskräftefortbildung.

Die zentrale ressortübergreifende Fortbildungseinrichtung ist die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung. Sie ist für die konzeptionelle Gesamtplanung sowie für die konkrete Durchführung einzelner Maßnahmen verantwortlich. Daneben können die obersten Dienstbehörden Maßnahmen eigener Fortbildungseinrichtungen oder externer Anbieter nutzen.

Zu Absatz 2

Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an dienstlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 42 Abs. 2. Der bisherige § 42 Abs. 2 Satz 2 ist entbehrlich, weil § 46 Abs. 1 Nr. 1 auch Fortbildungsmaßnahmen erfasst, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Ebenso nicht übernommen wurde der bis-

herige § 42 Abs. 2 Satz 3. Anders als dienstliche Qualifizierungen bedürfen private Fortbildungen keiner Regelung in der Bundeslaufbahnverordnung.

Zu Absatz 3

Mit der sogenannten Förderungsqualifizierung sollen die Beamtinnen und Beamten auf die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten innerhalb der bisherigen Laufbahn oder auf das Aufstiegsverfahren vorbereitet werden.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigem § 42 Abs. 3. Deutlicher als bisher wird kargestellt, dass das dienstliche Interesse dabei vorausgesetzt wird. Die Beamtinnen und Beamten können sich zur Teilnahme selbst bewerben oder von den zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht. Die Arten der Meldung (Bewerbung oder Vorschlag) sind gleichrangig zu behandeln. Die Eigeninitiative der Beamtinnen und Beamten zur Wahrung ihrer Fortkommenschancen hat besondere Bedeutung, auch wenn ein entsprechender Vorschlag der Vorgesetzten nicht vorliegt. Bei der Auswahl der Beamtinnen und Beamten sollen die Erfordernisse der Personalsteuerung besonders berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

Die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, geht nunmehr mit der Verpflichtung der Dienstbehörden einher, die Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Beamtinnen und Beamte mit Familienpflichten, die nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Dienstbehörde muss dafür Sorge tragen, dass eine Teilnahme gegebenenfalls durch alternative Angebote, wie z. B. Fernlehrgänge oder modulare Veranstaltungen, ermöglicht wird, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen. Bei der Entwicklung und Fortschreibung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen werden die obersten Dienstbehörden von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält eine mit Absatz 3 korrespondierende Pflicht der Dienstbehörde, die durch dienstliche oder eigene Qualifizierung nachweislich gesteigerten Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse bei der weiteren dienstlichen Verwendung zu berücksichtigen und zu nutzen. Insbesondere soll den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, auf demselben Dienstposten höher bewertete Tätigkeiten auszuüben.

Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse sind Abschlüsse einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie und Abschlüsse gleichwertiger Einrichtungen anzusehen. Allerdings verleiht der Nachweis bloßer Steigerung des Wissens keinen Vorrang vor sonstigen gleich oder besser bewährten Beamtinnen und Beamten. Ein Beförderungsanspruch entsteht hieraus nicht.

Der bisherige § 42 Abs. 6 entfällt. Die Regelung hat kaum praktische Bedeutung erlangt.

Zu Abschnitt 5 (Dienstliche Beurteilung)

Zu § 47 (Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung)

§ 47 ersetzt den bisherigen § 40.

Zu Absatz 1

Beamtinnen und Beamte werden bis zum Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich regelmäßig dienstlich beurteilt. Innerhalb eines Regelbeurteilungszeitraums sind sämtliche Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge in die Regelbeurteilung einzubeziehen. Für Beamtinnen und Beamte, die beurlaubt sind, werden Beurteilungen nachgezeichnet.

Mit dem kürzeren Beurteilungszeitraum von nunmehr drei statt bisher fünf Jahren für Regelbeurteilungen wird der verwaltungsgerichtlichen Forderung nach aktuellen Beurteilungen, z. B. bei Entscheidungen über Beförderungen, Rechnung getragen. Damit korrespondiert die Regelung mit § 22 BBG, wonach in den Fällen, in denen die Auswahlentscheidung für eine Beförderung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen erfolgt, das Ende des letzten Beurteilungszeitraums höchstens drei Jahre zurückliegen darf. Kürzere Abstände erhöhen die Validität von Beurteilungen.

Der bisherige § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch § 49 Abs. 3 ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung konkretisiert die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht. Dem Grundsatz, dass alle Beamtinnen und Beamte bis zum Ausscheiden aus dem Dienst regelmäßig zu beurteilen sind, entspricht es, in den Fällen Ausnahmen zuzulassen, in denen eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig erscheint. Die Regelung konkreter Ausnahmen obliegt jeder obersten Dienstbehörde und wird in den jeweiligen Beurteilungsrichtlinien ausgestaltet. Dies gilt insbesondere bei herausgehobenen Führungsfunktionen, die je nach Dienstbehörde und Funktion unterschiedlich sind (z. B. politische Beamte, Behördenleiterinnen und Behördenleiter).

Zu § 48 (Inhalt der dienstlichen Beurteilungen)

§ 48 ersetzt den bisherigen § 41.

Zu Absatz 1

Die dienstliche Beurteilung hebt die fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten hervor und umfasst eine Eignungs- und Befähigungseinschätzung.

Zu Absatz 2

Die nicht mehr zeitgemäßen Beurteilungskriterien im bisherigen § 41 Abs. 1 entfallen. Zukünftig wird die fachliche Leistung insbesondere nach den nach dienstlichen Anforderungen zu bewertenden Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise (Methodenkompetenz), dem Arbeitsverhalten (soziale Kompetenz) und gegebenenfalls dem Führungsverhalten beurteilt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass in Fällen, in denen Zielvereinbarungen getroffen wurden, der Grad der Zielerreichung Gegenstand der dienstlichen Beurteilung sein soll. Im Rah-

men einer kombinierten Beurteilung ist eine Bewertung der Zielerreichung als Teil der Gesamtwürdigung möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 41 Abs. 2. Neu hinzugefügt worden ist in Satz 2 die Möglichkeit, die Beurteilung gegebenenfalls mit einer Aussage zur Führungskompetenz sowie zur Aufstiegsseignung abzuschließen.

Die Regelung im bisherigen § 41 Abs. 3 wird nicht übernommen. Probeweise abweichende Regelungen sind nicht erforderlich.

Zu § 49 (Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab)

Zu Absatz 1

Die neu eingeführte Vorschrift regelt Mindeststandards des Beurteilungsverfahrens.

Zu Absatz 2

Entspricht im Wesentlichen der Richtwertvorgabe des bisherigen § 41a, die nunmehr als Teil des Beurteilungsverfahrens geregelt wird. Richtwerte dienen der Erzielung eines realistischen und gerechten Beurteilungsergebnisses. Die Reduzierung der Richtwerte für die beiden Spitzennoten auf zehn Prozent bzw. zwanzig Prozent berücksichtigt stärker als bisher den Leistungsgrundsatz. ▾

Gelöscht: 5

Gelöscht: 15

Gelöscht: Eine Richtwertvorgabe für nachfolgende Noten verhindert die in diesem Bereich wenig ausdifferenzierten Beurteilungen und führt letztlich zu einem insgesamt gerechteren Beurteilungsergebnis unter Ausschöpfung des gesamten Beurteilungsrahmens und einer Notenspreizung über das gesamte Spektrum.¶

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Transparenz des Beurteilungsverfahrens. Um Benachteiligungen insbesondere bei der Beurteilung von Frauen, Teilzeit- und Telearbeitskräften und schwerbehinderten Menschen vorzubeugen, sollen diese Gruppen jeweils getrennt in der Beurteilungsstatistik ausgewiesen werden. Die Anonymität einzelner Beurteilungen muss aber gewahrt bleiben, d. h. in Einzelfällen ist auf eine detaillierte Aufschlüsselung zu verzichten.

Zu Abschnitt 6 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 50 (Überleitung der Beamtinnen und Beamten)

Zu Absatz 1

Die Beamtinnen und Beamten, die sich beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits in einer Laufbahn des Bundes befinden, werden durch die Überleitungsregelungen in das neue Laufbahnsystem übergeleitet. Satz 2 regelt die Überleitung aus Laufbahnen, die nicht in Anlage 4 aufgeführt sind. Dies betrifft vor allem Beamtinnen und Beamte, deren Amtstätigkeit ausschließlich wissenschaftlicher Art bei Forschungs- und Versuchsanstalten

des Bundes oder Lehrtätigkeit bei Lehranstalten des Bundes ist, und die nach dem bisherigen § 35 Abs. 8 unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung auch dann eingestellt werden konnten, wenn ihre Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 zum bisherigen § 35 nicht aufgeführt war.

Schriftliche Mitteilungen zur Feststellung der Befähigung sind in den Fällen, die von Absatz 1 erfasst werden, entbehrlich.

Zu Absatz 2

Mit Rundschreiben vom 13. Mai 2004 (D I 2 – 216 324/1) hat das Bundesministerium des Innern die Gleichwertigkeit von Laufbahnen des gehobenen und mittleren Post- und Fernmeldedienstes mit den Laufbahnen des gehobenen und mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes festgestellt. Ein Laufbahnwechsel aus Laufbahnen des gehobenen und mittleren technischen Post- und Fernmeldedienstes ist hingegen grundsätzlich nur in technische Laufbahnen möglich.

Absatz 2 ersetzt das Rundschreiben und regelt entsprechend der allgemeinen Systematik der Zusammenfassung gleichwertiger Laufbahnen, dass Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des Post- und Fernmeldedienstes auch die Befähigung für eine in § 6 aufgeführte Laufbahn besitzen, die ihrer Fachrichtung entspricht. entsprechendes gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Laufbahn der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung befinden und noch nicht in eine andere Laufbahn überführt wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Amtsbezeichnungen, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits geführt werden, trotz der Zusammenfassung der Laufbahnen bis zur Übertragung eines neuen Amtes weitergeführt werden können.

Zu § 51 (Vorbereitungsdienste)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird den obersten Dienstbehörden eine Frist für den Erlass der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gesetzt. Bis zu deren Inkrafttreten gelten die aufgrund des bisherigen § 2 Abs. 4 erlassenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit Ausnahme der Regelungen zum Aufstieg und zu den Ämtern der Laufbahn fort.

Zu Absatz 2

Für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einem Vorbereitungsdienst befinden, gelten aus Vertrauensschutzgründen die bisherigen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen fort.

Zu § 52 (Beamtenverhältnis auf Probe)

Zu Absatz 1

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen Probezeitregelungen mit der Maßgabe fort, dass sich die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit verlängert und § 19 Abs. 4 entsprechend anwendbar ist.

Zu Absatz 2

Für Beamtinnen und Beamte, denen nach bisheriger Rechtslage bei der Begründung des Beamtenverhältnisses kein Amt verliehen wurde, gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe fort, dass sie bereits vor Ablauf der Probezeit angestellt werden können. Bei der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt ist anstelle des bisherigen § 10 Abs. 6 die neue Regelung zur Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt entsprechend anzuwenden. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass Beamtinnen und Beamte, die als Probebeamtinnen und Probebeamte zur Anstellung eingestellt werden, nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, denen unmittelbar ein Amt übertragen wird.

Zu § 53 (Aufstieg)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für Fälle des bisherigen Ausbildungs- und Praxisaufstiegs. Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung wenigstens die Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum bisherigen Aufstieg bereits abgeschlossen, so richten sich das weitere Auswahlverfahren, die Zulassung zum Aufstieg und die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten nach dem bisherigen Recht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht bis zum 31. Dezember 2015 ergänzend zu den §§ 34 bis 40 die Beibehaltung der bisherigen Aufstiegsverfahren nach den §§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist. Ziel ist es, einen fließenden Übergang der Aufstiegsformen und einen Aufbau der neuen Ausbildungsstrukturen zu ermöglichen. Das Bundesministerium des Innern wird bis zum 1. Januar 2015 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Neuregelung des Aufstiegsverfahrens vorlegen. Auf dieser Grundlage wird über den Fortführung der in Satz 1 genannten Regelungen entschieden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen nach §§ 23, 29 und 33a dieser Verordnung in der bis zum 8. Juli 2002 geltenden Fassung aufgestiegen sind. Beide Gruppen behalten ihre bisherige Rechtsstellung, jedoch mit der Maßgabe, dass Beförderungsämler der Besoldungsordnung A 9, A 13 oder A 16 dem festgelegten Verwendungsbereich nachträglich zu geordnet werden können.

Den für eine besondere Verwendung im Beitrittsgebiet aufgestiegenen Beamtinnen und Beamten bleibt die Möglichkeit erhalten, dass nach entsprechender Bewährung von mindestens fünf Jahren die oberste Dienstbehörde die erworbene Befähigung für anforderungsgleiche Verwendungsbereiche außerhalb des Beitrittsgebiets anerkennt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grundlage des bisherigen § 5a erfolgreich an einem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften weiter. § 38 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Zu § 54 (Übergangsregelung zu § 26 und § 49 Abs. 2)

Zu Absatz 1

Da für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach dem bisherigen § 40 Abs. 2 Ausnahmen von der Beurteilungspflicht zugelassen werden konnten, sieht die Regelung bis zum 31. Dezember 2015 anstelle des § 26 Abs. 1 Nr. 3 die Möglichkeit einer Anlassbeurteilung vor, wenn das Endamt zum Inkrafttreten der Verordnung bereits erreicht wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Beurteilungsrichtlinien für eine Übergangszeit von drei Jahren noch die bisherigen Richtwerte vorsehen können. Dies ermöglicht die Anpassung der Beurteilungsrichtlinien innerhalb eines Beurteilungszeitraums.

Zu § 55 (Folgeänderungen)

Bei den Änderungen handelt es sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund des veränderten Aufbaus der Bundeslaufbahnverordnung.

Zu § 56 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Bundeslaufbahnverordnung.

C. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 94 BBG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht. Sollte sich durch die Neugestaltung des Aufstiegsverfahrens zusätzlicher Bedarf, insbesondere zusätzlicher Personalbedarf durch Freistellungen ergeben, ist dieser im Rahmen der vorhandenen Planstellen beziehungsweise Stellen und Mittel zu decken. Eventuell erforderliche Stellenhebungen infolge der Neuordnung einzelner Laufbahnen zum technischen Verwaltungsdienst sind durch Wegfall oder Absenkung von Stellen in finanziell gleichwertigem Umfang auszugleichen ist.

2. Vollzugaufwand

Durch die Reformmaßnahmen in der Startphase möglicherweise vorübergehend entstehender Mehraufwand kann mit vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist von den Regelungen nicht betroffen.

Die Regelungen führen nicht zu Mehrausgaben im Personalbereich. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

F. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Die Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung trägt dem Benachteilungsverbot des § 25 BBG Rechnung. So werden zukünftig Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, in der Regel voll und nicht mehr nur entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die dienstliche Tätigkeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Elternzeiten führen in den Fällen, in denen die Mindestprobezeit bereits absolviert wurde, nicht mehr zu einer Unterbrechung der Probezeit. Liegt keine aktuelle Beurteilung vor, ist während einer Elternzeit mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit, die letzte planmäßige Beurteilung unter Berücksichtigung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten fiktiv fortzuschreiben. Auch bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen und Aufstiegsverfahren ist künftig die besondere Situation von Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten und der Teilzeit- und Telearbeitskräfte zu berücksichtigen.

G. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Verwaltung werden bestehende Informationspflichten teilweise umgestellt. So ist den Beamtinnen und Beamten zukünftig die Feststellung der Befähigung mitzuteilen. Im Gegenzug entfallen aber diverse andere Beteiligungspflichten, wie beispielsweise die Beteiligung des Bundespersonalausschusses bei der Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt oder die Beteiligung des Bundesministeriums des Innern beim Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.